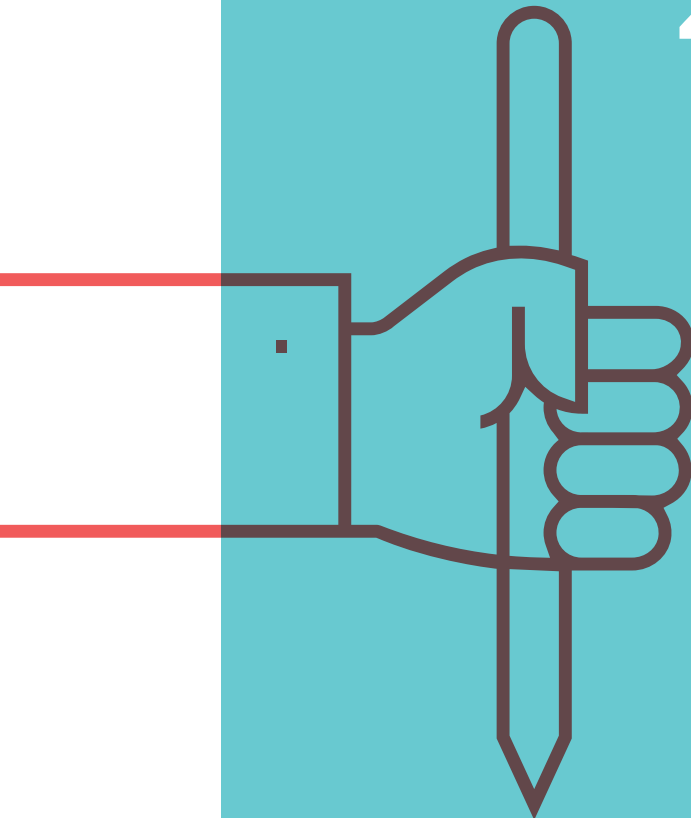
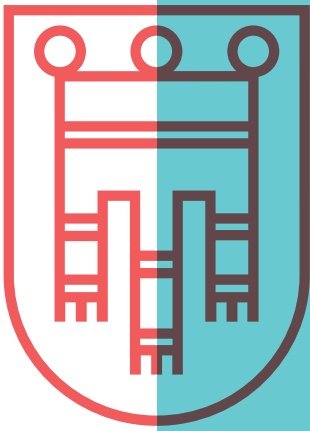


Bericht des Landesvolksanwaltes
an den Vorarlberger Landtag gemäß Artikel 59 der
Landesverfassung und § 13 des Antidiskriminierungs-
gesetzes über die Tätigkeit im Jahre 2016

WAS TAT DER LANDES VOLKS ANWALT 2016?





Mag. Florian Bachmayr-Heyda,
Landesvolksanwalt für Vorarlberg



Dr.ⁱⁿ Angela Bahro



Mag.^a Angelina Hämmerle



Anita Baurenhas



Brigitte Hribernik



Mag. Christoph Halmer

Vorwort

Nach einer etwas mehr als einjährigen Tätigkeit darf ich den Jahresbericht für 2016 in einer neuen Form präsentieren. Mit dem Bericht wird nicht nur die gesetzliche Verpflichtung gegenüber dem Vorarlberger Landtag erfüllt, sondern auch die Bevölkerung über die Tätigkeit des LVAs informiert. Damit sich Bürgerinnen und Bürger besser zurechtfinden, wurde neben dem vorliegenden Jahresbericht „Was tat der Landesvolksanwalt 2016?“ zwei weitere Broschüren mit den Titeln „Wo hilft der Landesvolksanwalt?“ und „Was kann der Landesvolksanwalt?“ erstellt.

Der erste Teil „Wo hilft der Landesvolksanwalt?“ soll in kurzer Form darstellen, was der LVA für die Bevölkerung tun kann und wofür er zuständig ist. Er ist auch gleichzeitig der neue Folder des LVAs, der als Information überall aufliegen soll.

Der zweite Teil „Was tat der Landesvolksanwalt 2016?“ ist ein Rückblick über das vergangene Jahr mit dem Schwerpunkt auf interessante und bemerkenswerte Einzelfälle sowie eine Zusammenfassung diverser Anregungen. Im zweiten Teil findet sich auch der Bericht der Antidiskriminierungsstelle, der Kommission des Landesvolksanwaltes sowie des Vorarlberger Monitoringausschusses, der 2016 mit zahlreichen Aktionen, insbesondere mit der ersten öffentlichen Sitzung zum Thema „Persönliche Assistenz“ am 25.05.2016 in Bregenz, in Erscheinung getreten ist. Über die Tätigkeit des Vorarlberger Monitoringausschusses ist eine separate Broschüre mit dem Thema „Die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (in leichter Sprache) erschienen.

Im dritten Teil „Was kann der Landesvolksanwalt?“ sind die gesetzlichen Grundlagen der Arbeit des LVAs zusammengefasst.

Neben zahlreichen Anregungen an die Vorarlberger Landesregierung, die Gesetzgebung sowie Verwaltung, war die Arbeit des LVAs vor allem durch einen extremen Anstieg bei Beratungen, um fast mehr als 50 %, gekennzeichnet. Dieser Anstieg ist vor allem auf die verstärkte mediale Präsenz der Arbeit des LVAs zurückzuführen.

Bei ca. 60 Fällen wurde ein förmliches Missstandsprüfungsverfahren eingeleitet. Nur sechs Fälle endeten mit einer förmlichen Missstandsfeststellung. In elf Fällen wurde der Beschwerdegrund durch die Behörde selbst beseitigt.

Das belegt, dass die Verwaltungen der Gemeinden und des Landes eine sehr gute und bürgerfreundliche Arbeit leisten, wofür ich an dieser Stelle diesen Einrichtungen auch ausdrücklich meinen Dank aussprechen will.

Dass dennoch da und dort Kritik geäußert wurde, liegt in der Natur der Sache. Immer dort, wo Menschen arbeiten, können Fehler auftreten; manche Dinge werden auch unterschiedlich beurteilt. Schlussendlich steht jedoch nicht die Feststellung eines Fehlers, sondern eine Lösung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger im Vordergrund.

Mag. Florian Bachmayr-Heyda
Bregenz, im April 2017

	Geschäftsanfall	7
1.1	Arbeitsanfall und Erledigungen im Berichtsjahr	7
1.2	Aufteilung nach Gebietskörperschaften und Behörden	8
1.3	Erledigungen von Missstandsprüfungen	9
1.4	Aufteilung der Fälle nach Sachgebieten	10
1.5	Langfristiger Vergleich der Anfallsentwicklung	12
	Arbeitsschwerpunkte und Anliegen	13
2.1	Baugesetz	13
2.2	Campinggesetz	13
2.3	Raumplanung	14
2.4	Straßen- und Straßenverkehrsrecht	17
2.5	Mindestsicherung, soziale Unterstützung	17
2.6	Kinder- und Jugendhilfe	17
2.7	Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe	17
2.8	Gemeindeverwaltung, Gemeindeaufsicht	17
2.9	Abgaben, Gebühren und Steuern	18
2.10	Verwaltungsstrafrecht	18
2.11	Landes-Sicherheitsgesetz (Bettelverbote)	19
2.12	Privatrechtsverwaltung der Gemeinden	20
2.13	Dienst- und Arbeitsrecht	20
	Anregungen	21
3.1	Anregungen zur Gesetzgebung	21
3.2	Anregungen zur Verwaltung	23
3.3	Anregungen an Selbstverwaltungskörper/beliehene Rechtsträger	24
3.4	Vorarlberger Hypo-Untersuchungsausschuss	25
	Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle	26
4.1	Gesetzliche Grundlagen	26
4.2	Diskriminierungen	26
4.3	Novelle des Antidiskriminierungsgesetzes	27
4.4	Einsatz für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung	28
4.5	Fachtagungen	28
4.6	Aufgliederung der Diskriminierungsfälle	29
4.7	Einzelfälle zu Diskriminierung und Gleichbehandlung	30
	Kommission des Landesvolksanwaltes	30
5.1	Gesetzliche Grundlagen	30
5.2	Tätigkeiten	31
5.3	Ablauf der Prüfungen	31
5.4	Prüfung von Pflegeheimen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	32
5.5	Prüfung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	32
5.6	Zusammenarbeit mit vergleichbaren Einrichtungen	33
	Vorarlberger Monitoringausschuss	34
6.1	Gesetzliche Grundlagen	34
6.2	Tätigkeit des Vorarlberger Monitoringausschuss	34
6.3	Öffentliche Sitzung des Monitoringausschuss	34
6.4	Stellungnahmen	35
6.5	Zusammenarbeit mit vergleichbaren Einrichtungen	37

Arbeitsanfall und Erledigungen

1.1

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 912 Fälle bearbeitet (im Vorjahr nur 649 Fälle), was eine Steigerung von fast 50 % bedeutet. (Nur) 60 Missstandsprüfungen stehen 820 Beratungs- und Vermittlungsanfragen gegenüber. Die Steigerung ist wohl in erster Linie auf die verstärkte mediale Präsenz des LVAs zurückzuführen. Die Zahlen zeigen aber auch, dass die Institution des LVAs weit mehr als eine Kontrollfunktion hat. Oftmals ist den Bürgerinnen und Bürger die Beratung durch eine unabhängige Einrichtung wichtig, um das Handeln der Behörde beurteilen zu können und sich abzusichern, dass das Vorgehen einer Behörde richtig ist (oder eben nicht). Im Rahmen von Beratungen wurde versucht, die Personen in die Lage zu versetzen, sich selbst bzw ihre Anliegen bei den entsprechenden Stellen selbst zu vertreten und ihre eigenen Kompetenzen zu verstärken. Das offizielle Einschreiten des LVAs wurde auf die Fälle beschränkt, in denen die Bürgerinnen und Bürger selbst nichts erreichen konnten und alle anderen Möglichkeiten erschöpft waren. Die Vermittlung von Problemlösungen war dabei wichtiger als die formelle Feststellung eines Mangels.

Verfahren	2015		2016		
	Anfall	offen	Anfall	erledigt	offen
amtswegige Prüfungen	14	9	11	5	6
Anregungen zur Gesetzgebung	5	5	4	1	3
Anregungen zur Verwaltung	14	4	17	11	6
Auskunft und Beratung	541	50	820	765	52
beantragte Prüfungen	56	17	49	28	21
Empfehlungen	0	0	0	0	0
Ratschläge an die Allgemeinheit	0	0	0	0	0
Verordnungsprüfungen	0	0	5	2	6
Sonderregister	19	17	6	4	2
Gesamt	649	102	912	816	96

Aufteilung nach Gebietskörperschaften und Behörden

1.2

Welche Behörden und Gebietskörperschaften von Anfragen der Bürgerinnen und Bürger betroffen waren, sind in der nachfolgenden Aufstellung dargestellt. Manche Fälle betreffen gleich mehrere Behörden; nicht maßgebend ist, ob diese im Rahmen der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung tätig wurden. Bundesbehörden, Gerichte oder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung tätige Landesbehörden sind nur dann erfasst, wenn der LVA über die Abklärung der Zuständigkeit hinaus, im Rahmen einer kurzen Auskunft, tätig war. Ebenso, wenn parallel mit einem Verfahren in der Zuständigkeit des LVAs (etwa bei Bauvorhaben) ein bundesrechtliches Verfahren (im Gewerbe-, Wasserrecht etc) läuft. Die starke Zunahme von Beratungen betreffend die Gerichte (80 Beratungen) stand

im Zusammenhang mit Anfragen im Bereich des Sachwalterrechtes, wofür der LVA jedoch keine Prüfungszuständigkeit besitzt. Diese Anfragen sind auf die frühere berufliche Tätigkeit des LVAs (Leiter der ifs-Sachwalterschaft) zurückzuführen. In der Regel erfolgte eine Weitervermittlung an die zuständigen Bezirksgerichte oder die ifs-Sachwalterschaft. Im Rahmen der Zuständigkeit des LVAs für die Landes- und Gemeindeverwaltung lag der Schwerpunkt wieder bei Anfragen und Beschwerden zur Tätigkeit der Gemeinden (61,70 %), auf die eigentliche Landesverwaltung entfielen 38,30 %. Bei Aufgliederung der die Gemeinden betreffenden Prüfungs- und Beratungsverfahren nach dem Gemeindetypus wird zwischen den 5 Städten, den 11 Marktgemeinden sowie den 80 übrigen Gemeinden unterschieden.

Behörde / Institution	%	Prüfungen	Beratungen	Anregungen	Summe
Amt der Landesregierung	16,2	6	53	5	64
Agrarbehörden (ABB, L-AS)		1	7	0	8
Grundverkehrsbehörden		0	3	0	3
Landesverwaltungsgericht		0	6	0	10
Landeskrankenanstalten	2,4	0	11	1	12
Bezirkshauptmannschaft Bludenz	19,8	1	12	1	14
Bezirkshauptmannschaft Bregenz		6	52	1	59
Bezirkshauptmannschaft Dornbirn		2	21	0	23
Bezirkshauptmannschaft Feldkirch		1	30	0	31
Bereich der Landesverwaltung	38,4	21	202	2	226
5 Städte	13,8	10	56	3	69
11 Marktgemeinden	14,2	9	59	3	71
80 Gemeinden	33,3	25	137	5	167
Gemeindeverbände	0,4	1	1	0	2
Bereich der Gemeindeverwaltung	61,7	45	253	11	309
LH/LR in Bundesangelegenheiten		0	0	0	0
BH als Bundesbehörde		0	6	0	6
Gerichte, Staatsanwaltschaften		0	77	0	77
andere Bundesbehörden (FA, VGKK, PVA)		0	62	0	62
sonstige Bundeseinrichtungen (Post, ASFINAG)		0	25	0	25
Bereich der Bundesverwaltung		0	170	0	170

Erledigungen von Missstandsprüfungen

1.3

Unterschieden wird, ob der Beschwerdegrund im Laufe des Verfahrens beseitigt oder kein Missstand festgestellt werden konnte und ob eine Beseitigung im Prüfungsverfahren nicht möglich war und somit eine Missstandsfeststellung (mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beseitigung des Missstandes) erfolgte. Manche Beschwerden werden zuständigkeitshalber an die VA in Wien, die Gleichbehandlungsanwaltschaft oder andere Ombudsstellen abgetreten. In der Regel erfolgt die Abklärung der Zuständigkeit im Rahmen einer Beratung, sodass in diesen Fällen formell kein Missstandsfeststellungsverfahren eingeleitet wird und diese deshalb in der untenstehenden Auflistung nicht aufscheinen.

Erledigungen von Missstandsprüfungen	amtswegige	beantragte
per 1. Jänner 2016 offene Fälle	9	17
im Jahr 2016 eingeleitete Fälle	10	49
im Jahr 2016 zu bearbeitende Fälle	20	66
davon an VA, Gleichbehandlungsanwaltschaft oder Ombudsstellen abgetreten/verwiesen	0	0
wegen Unzuständigkeit oder als unzulässig eingestellt	0	0
kein Fehler oder Missstand feststellbar	1	13
Beschwerdegrund im Laufe des Verfahrens beseitigt	1	10
Beanstandung, Missstandsfeststellung	2	4
Verfahren aus anderen Gründen eingestellt	0	5
Summe der erledigten Fälle	4	32
per 31. Dezember 2016 offen gebliebene Fälle	6	18

Aufteilung der Fälle nach Sachgebieten

1.4

Beratungen und Prüfungen werden nach Rechtsmaterien und Sachgebieten erfasst und ausgewertet. Seit Jänner 2016 werden die Fälle nach dem RIS-Index des Landesrechtes geordnet, sodass ein direkter Vergleich mit den Vorjahren, bei denen Bundes- und Landesmaterien zum Teil nicht getrennt wurden, nicht uneingeschränkt möglich ist. Fälle, die mehrere Sachgebiete berühren, sind auch dementsprechend mehrfach vertreten. So betreffen beispielsweise Beratungen in der Statistik hinsichtlich Bauvorhaben auch vielfach die damit verbundene (Um-)Widmung der Liegenschaft, weshalb in solchen Fällen sowohl das BauG als auch das RPG statistisch erfasst wird.

Anfragen und Beschwerden im Baurecht, Raumplanungsrecht und Straßenrecht sind seit Jahren die häufigsten Gründe für Anfragen. Weitere Schwerpunkte bilden die Mindestsicherung und die Vergabe von Gemeindewohnungen (Privatrechtsverwaltung der Gemeinden). Einen weiteren (medialen) Schwerpunkt gab es auch im Bereich der Landessicherheitspolizei (Bettelverbotsverordnungen der Gemeinden) und der Kanalabgaben. Zum besseren Verständnis der konkreten Anliegen der Bürgerinnen und Bürger erfolgt im nachfolgenden Kapitel eine detaillierte Aufschlüsselung der häufigsten Sachgebiete und Arbeitsschwerpunkte.

Auskunft und Beratungen von 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016 nach Rechtsgebieten, geordnet nach dem RIS-Index des Landesrechtes (Mehrfachnennungen möglich)

0	Verfassung, Organisation der Landes- und Gemeindeverwaltung und der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit, Wahlen	
0	Landesverfassung	0
1	Landessymbole, Landesehrenzeichen	1
2	Landtag	0
3	Kundmachungsvorschriften, Rechtsbereinigung, Rechtsüberleitung	1
4	Organisation der Landesverwaltung	1
5	Organisation der Gemeindeverwaltung	15
6	Verwaltungsgerichtsbarkeit	14
7	Wahlen, Volksabstimmungen	0
9	Sonstiges	8
Gesamtanzahl		40
1	Dienstrecht	
10	Dienst- und Personalvertretungsrecht sowie Dienstnehmerschutz der Landes- und Gemeindebediensteten	11
11	Dienst- und Personalvertretungsrecht der Gemeindebediensteten	6
12	Dienst- und Personalvertretungsrecht der Landeslehrer	4
Gesamtanzahl		21
2	Innere Verwaltung	
20	Sicherheitspolizei	21
21	Veranstaltungswesen	2
22	Sammlungswesen	11
23	Sittenpolizei	2
25	Hilfs- und Rettungswesen	7
26	Staatsbürgerschafts- und Personenstandswesen	1
27	Stiftungs- und Fondswesen	0
29	Sonstiges	0
Gesamtanzahl		44
3	Kultur	
30	Schulwesen	6
31	Kindergartenwesen	7
32	Kulturförderung	1
Gesamtanzahl		14

4	Finanzrecht, Wohnbauförderung und Vergaberecht	
40	Abgabenrecht	6
41	Haushaltsrecht und Vermögensverwaltung	3
42	Wohnbauförderung	20
43	Vergaberecht	0
Gesamtanzahl		29
5	Gesundheit und Soziales	
50	Gesundheitswesen	6
51	Sozialwesen	67
52	Integrationshilfe	5
53	Familie, Jugend und Frauen	16
54	Sport	4
55	Sozialberufe	0
59	Sonstiges	0
Gesamtanzahl		98
6	Natur- und Umweltschutz	
60	Natur- und Landschaftsschutz	8
62	Luftreinhaltung	4
63	Abfall	9
64	Kanalisation	21
65	Klärschlamm	0
Gesamtanzahl		42
7	Land- und Forstwirtschaft	
70	Landwirtschaft	0
71	Forstwesen	0
72	Jagd und Fischerei	4
73	Veterinärwesen	1
74	Bodenreform	6
75	Grundverkehr	4
76	Land- und Forstarbeitsrecht	1
77	Landwirtschaftskammer	0
Gesamtanzahl		16
8	Wirtschaft	
80	Elektrizität	1
81	Gas	0
82	Wasser	8
83	Tourismus	2
84	Gewerbe	0
Gesamtanzahl		11

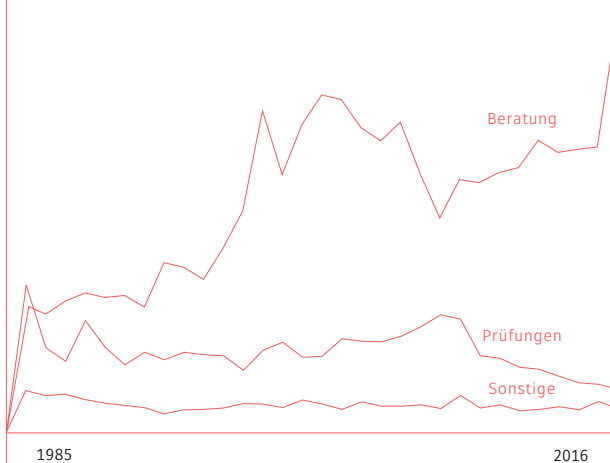
9	Raumplanung, Baurecht und Verkehr	
90	Raumplanung	70
91	Baurecht	117
92	Verkehr	39
Gesamtanzahl		226
A	Privatwirtschaftsverwaltung	
A0	Privatwirtschaftsverwaltung des Landes	10
A1	Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinden	30
Gesamtanzahl		40
B	Art 11 B-VG	
B0	Staatsbürgerschaft	0
B1	Berufliche Vertretungen	0
B2	Volkswohnungswesen	1
B3	Straßenpolizei	16
B4	Assanierung	0
B5	Binnenschifffahrt	0
B6	Umweltverträglichkeitsprüfung	0
B7	Tierschutz	0
Gesamtanzahl		17
C	Bundeskompetenz (Unzuständigkeit)	
C0	Strafrecht	336
C1	Zivilrecht	
C2	Verwaltungsrecht	
C3	Privatwirtschaftsverwaltung Bund	
Gesamtanzahl		336
	Verfahren (zusätzliche Kategorie zu Hauptgruppen)	
	AVG	26
	VStG	19
	BAO	18
Gesamtanzahl		63
Gesamtsumme		997

Langfristiger Vergleich

1.5

Seit Bestehen der Landesvolksanwaltschaft (30.10.1985) sind insgesamt 18.989 Fälle bearbeitet worden, davon 4.255 Prüfungen und 13.783 Beratungen. Neben den zahlenmäßig relativ konstanten Prüfungen zeigt der starke Anstieg der Beratungen die zunehmende Inanspruchnahme der Landesvolksanwälte als Auskunftspersonen und Vermittlungspersonen zwischen Bevölkerung und Behörden.

Jahr	Prüfungen	Beratungen	Sonstige	Summe
1985	1	13	2	36
1986	268	229	62	559
1987	143	209	51	403
1988	116	235	54	405
1989	197	251	42	490
1990	144	242	34	420
1991	109	246	29	384
1992	134	223	24	381
1993	119	311	10	440
1994	134	302	19	455
1995	129	278	20	427
1996	127	340	23	490
1997	98	414	33	545
1998	138	613	32	783
1999	154	486	24	664
2000	124	585	41	750
2001	126	644	32	802
2002	161	635	20	816
2003	156	579	37	772
2004	155	553	27	735
2005	166	590	27	783
2006	185	488	30	703
2007	209	400	22	631
2008	200	476	51	727
2009	127	470	23	620
2010	122	490	30	642
2011	104	500	17	621
2012	100	554	20	674
2013	86	530	26	642
2014	73	536	19	629
2015	70	541	38	649
2016	60	820	32	912
Gesamt	4.255	13.783	951	18.989



Arbeitsschwerpunkte und Anliegen

Baugesetz

2.1

Ein Schwerpunkt war wiederum die Anwendung des Baugesetzes; in diesem Rechtsbereich sind die Fälle von zuletzt 105 auf nunmehr 117 gestiegen. Von den 18 Beschwerden, 96 Auskunftersuchen und einer Anregung an die Verwaltung betrafen fünf allgemein nachbarrechtliche Fragen, darüber hinaus 13 speziell den Bauabstand, elf Einfriedungen und Stützmauern und drei landwirtschaftliche Betriebe in der Nachbarschaft. Die Vereinbarkeit eines Bauwerkes mit einem Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan spielte in insgesamt fünf Verfahren eine Rolle, in elf Verfahren ging es um die (angeblich) konsenslose oder konsenswidrige Errichtung von Bauwerken, in sechs Fällen konkret um die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes (meist Androhung eines Abbruches). Die Frage der Zufahrt spielte in vier Fällen eine Rolle, die Frage der Parkplätze in einem Fall. Insgesamt vier Fälle betrafen die Vereinbarkeit von Bauwerken mit dem Orts- oder Landschaftsbild, fünf Verfahren Verzögerungen im Bauverfahren bzw den Vorwurf der Untätigkeit der Baubehörde.

Campinggesetz

2.2

In Zusammenhang mit Armutsmigranten in Vorarlberg wurden in mehreren Gemeinden und Städten Verordnungen betreffend das Campieren außerhalb von Campingplätzen (Campingverbote) erlassen. Aufgrund der emotionalen und umstrittenen öffentlichen Diskussion und diversen Beschwerden über diese Verbote erfolgte eine amtswegige Prüfung seitens des LVAs. Zur Klärung der verfassungsrechtlichen Rechtslage wurden zwei Verordnungen exemplarisch ausgewählt.

Fall 16 VP-002

Aufhebung des Campingverbotes in Nenzing durch den VfGH

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Nenzing hatte am 09.12.2010 die Verordnung über die Regelung des Campierens auf dem Gemeindegebiet Nenzing außerhalb von Campingplätzen beschlossen. § 2 der Verordnung normierte, dass auf sonstigen Liegenschaften (Anm: nicht öffentlichen Liegenschaften), die nicht zu einem Campingplatz gehören, Zelte, Wohnwagen und ähnliche bewegliche Unterkünfte bis zu einem Monat nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn hygienisch

einwandfreie sanitäre Anlagen im Nahbereich verfügbar und für die Bewohner dieser Unterkünfte nachweislich jederzeit zugänglich sind und die Abfallentsorgung gesichert ist. Mit Schreiben vom 18.02.2016 wurde die Verordnung der Marktgemeinde Nenzing über die Regelung des Campierens auf dem Gemeindegebiet Nenzing außerhalb von Campingplätzen dem VfGH gemäß Art 139 B-VG iVm Art 60 V-LV zur Prüfung vorgelegt. Nach Ansicht des LVAs stellte die Verordnung einen unverhältnismäßigen Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Eigentum dar, da das Campingverbot das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen verbietet, wenn hygienisch einwandfreie und jederzeit zugängliche Sanitäreinrichtungen fehlen und die Abfallentsorgung nicht gesichert ist. Außerdem wird das Aufstellen von Zelten selbst bei Erfüllen dieser Voraussetzungen auf maximal einen Monat begrenzt. Aufgrund der gesetzlichen Grundlage (Campingplatzgesetz) dürfe das Campieren nur in Teilen eines Ortsgebietes verboten werden und nicht im gesamten Ortsgebiet.

Der VfGH hob in seiner Entscheidung die Verordnung aus formellen Gründen auf, weil im Verordnungsakt nicht erkennbar und nachvollziehbar war, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Campingverbotes vorlagen.

Gleichzeitig hielt der VfGH jedoch fest, dass durch wildes Campieren Zustände eintreten können, die dem öffentlichen Interesse widersprechen und das öffentliche Gemeinschaftsleben derart beeinträchtigen, dass das Erlassen solcher Verordnungen prinzipiell gerechtfertigt erscheint.

Fall 16 VP-004

Bestätigung des Campingverbotes in Dornbirn durch den VfGH

Die Stadtvertretung der Stadt Dornbirn beschloss am 12.11.2015 eine Verordnung, die im Gebiet der Stadt Dornbirn das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und ähnlich beweglichen Unterkünften außerhalb von Campingplätzen verbietet. Ausgenommen davon sind Liegenschaften, die in ihrem unmittelbaren Nahebereich über ausreichende und hygienisch einwandfreie, für Bewohner der Unterkünfte frei zugängliche Sanitäreinrichtungen verfügen. Dort dürfen Unterkünfte mit Zustimmung des Grundeigentümers für die Dauer von höchstens zwei Wochen aufgestellt werden, wenn die

geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist. Mit einer ähnlichen Begründung wie bei der Verordnung der Marktgemeinde Nenzing wurde die Verordnung mit Schreiben des LVAs vom 01.07.2016 gem. § 139 B-VG iVm Art 60 V-LV dem VfGH zur Prüfung vorgelegt.

Die Beschwerde des LVAs wurde vom VfGH als unbegründet abgewiesen.

Der VfGH begründete seine Entscheidung damit, dass er bereits in seiner Entscheidung zur Verordnung der Marktgemeinde Nenzing über die Regelung des Campierens ausgeführt habe, dass grundsätzlich keine Bedenken dagegen bestehen, dass zur Unterbindung „wildes“ Campierens Verordnungen gem. § 14 Abs 2 des Vorarlberger Campinggesetzes erlassen werden können, wenn das Ziel der Vermeidung des öffentlichen Zusammenlebens störender Verhaltensweisen sonst nicht erreicht werden kann. Aus dem Amtsbericht der Stadt Dornbirn vom 29.10.2015 geht ausreichend hervor, dass es in der Vergangenheit an verschiedenen Orten des Stadtgebietes wiederholt zu hygienischen Missständen gekommen war, denen keine wirksame Handhabung entgegengesetzt werden konnte. Das bloße Abstellen eines Wohnwagens oder die Errichtung eines nicht bewohnten Partyzeltes fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Campingverordnung, weshalb kein unverhältnismäßiger Eingriff in das Eigentum vorliegt. Damit wurde jedenfalls klargestellt, dass die Verordnung der Stadt Dornbirn eng auszulegen ist und kein generelles Verbot für die Aufstellung von Zelten und Wohnwagen besteht, sondern nur für bewohnte bewegliche Unterkünfte. Das Campieren im Rahmen einer Wanderung oder im Zuge eines Sonnwendfeuers bleibt in Dornbirn aber verboten.

Raumplanung

2.3

In diesem Rechtsbereich ist mit 70 Fällen gegenüber dem Vorjahr mit 65 Fällen ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Von den zwölf Prüfungs- und 56 Beratungsverfahren sowie zwei Anregungen an die Verwaltung betrafen 15 Fälle Umwidmungen von Liegenschaften, wobei drei Verfahren einen Bezug zum Unabhängigen Sachverständigenrat zeigten. Drei weitere Fälle betrafen die Frage der Rückwidmung. In fünf Fällen handelte es sich um Fragen zur Widmung „Freifläche-Sondergebiet“. In vier Fällen ging es

um Umlegungsverfahren und in weiteren fünf um Bebauungspläne, vier Grundteilungen und drei Landesgrünzonen. Drei Verfahren hatten Ferienwohnungen zum Gegenstand und sieben die Betriebsnotwendigkeit einer Bauführung in landwirtschaftlichen Flächen. In zwei weiteren Fällen ging es um die Bestandsregel.

Fall 15 aMP-015 und 16 VP-005

Autobahnraststätte Hörbranz – Bestätigung des Widmungsverfahrens durch den VfGH

AnrainerInnen und MitarbeiterInnen einer Bürgerinitiative wandten sich bereits Ende 2015 an den LVA da im (neuerlichen) Widmungsverfahren betreffend die Autobahnraststätte Hörbranz weder eine Auflage des beschlossenen Entwurfes des Flächenwidmungsplanes noch eine Verständigung der Eigentümer und Anrainer über die beabsichtigte Planänderung erfolgt war. Im Jahr 2014 hatte der VfGH mit Entscheidung vom 23.06.2014, Zl: V 70/2013-9, den Flächenwidmungsplan nach einer Anfechtung der damaligen LVA Mag.^a Gabriele Strele wegen Mängel in der Kundmachung aufgehoben. Das Widmungsverfahren musste daher wiederholt werden. Die Hörbranz Gemeindevertretung beschloss im September 2014 den Flächenwidmungsplan ein zweites Mal, jedoch ohne ein neues Auflageverfahren durchzuführen. Seitens des LVA wurde darin ein grober Verstoß gegen die Bestimmungen des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes gesehen. Durch die ersatzlose Aufhebung des Flächenwidmungsplanes durch den VfGH habe sich die rechtliche Situation im betroffenen Gebiet so tiefgreifend verändert, dass die Marktgemeinde verpflichtet gewesen wäre, ein Auflageverfahren durchzuführen, das eine Planaufgabe und die Möglichkeit zur allgemeinen Einsicht umfasst. Zumindest hätte eine Grundlagenerforschung durchgeführt werden müssen, ob sich die Planungsgrundlagen geändert haben.

Der VfGH wies die Beschwerde jedoch ab und gab der Gemeinde und der Landesregierung recht.

Der VfGH hielt in seinem Erkenntnis vom 08.03.2017 (V30/2016-14) fest, dass den Ausführungen des LVAs grundsätzlich zuzustimmen sei, dass nach Aufhebung eines Flächenwidmungsplanes durch den VfGH frühere Widmungen nicht wieder aufleben. Da der VfGH den Flächenwidmungsplan

im Jahre 2014 lediglich aufhob, weil die Kundmachung des – formell und materiell gesetzmäßigen – Beschlusses der Verordnung nicht ordnungsgemäß erfolgt war, führe dies nicht dazu, dass das Verfahren von Neuem durchzuführen sei. Daher habe die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz bei der neuerlichen Festlegung der Widmung ausschließlich die Kundmachung der Änderung des Flächenwidmungsplanes in gesetzmäßiger Form (und nicht das gesamte Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes) nachholen müssen. Der Antrag des LVAs wurde abgewiesen.

Fall 15 bMP-027

Späte Korrektur – Fehler in der Darstellung des Flächenwidmungsplanes

Eine Bürgerin hatte sich darüber beschwert, dass der Flächenwidmungsplan lediglich rund die Hälfte ihres Grundstücks als „Baufläche Wohngebiet“, die andere Hälfte jedoch als „Freifläche Landwirtschaftsgebiet“ ausweise. Dies, obwohl die Gemeindevertretung bereits im Jahr 1997 – über Ersuchen ihrer Rechtsvorgängerin – einstimmig beschlossen hatte, das Grundstück zur Gänze in „Baufläche Wohngebiet“ umzuwidmen. Über Ersuchen des LVAs hat die Gemeinde Schnifis mitgeteilt, dass im Mai 2000 (!) vom seinerzeitigen Bürgermeister die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes bei der Vorarlberger Landesregierung beantragt worden sei. Der im Antrag erwähnte Katasterplanausschnitt sei jedoch im Akt der Gemeinde nicht abgelegt. Eventuell sei der Planausschnitt im Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Raumplanung, auffindbar. Aus heutiger Sicht könne nur mehr schwer beurteilt werden, warum nur eine Teilfläche des Grundstücks als „Baufläche Wohngebiet“ im Flächenwidmungsplan ausgewiesen worden sei. Nach Einsicht in den Akt stand fest, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes entgegen der einstimmigen Beschlussfassung in der Gemeindevertretung, aber in Übereinstimmung mit dem vorgelegten Katasterplanausschnitt von der Vorarlberger Landesregierung aufsichtsbehördlich genehmigt wurde. Der Flächenwidmungsplan hatte in der Folge lediglich eine Teilfläche des Grundstücks der Beschwerdeführerin als „Baufläche Wohngebiet“ ausgewiesen. Gem. § 66 Abs 1 lit des Gesetzes über die Organisation der Gemeindeverwaltung

(GG) obliegt dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die Durchführung der durch Kollegialorgane der Gemeinde gefassten Beschlüsse. Die fehlende Übereinstimmung zwischen dem Beschluss der Gemeindevertretung und seiner Durchführung durch den Bürgermeister stellte der LVA als Missstand in der Verwaltung der betroffenen Gemeinde fest. Zur Behebung dieses Missstandes wurde empfohlen, den Beschluss der Gemeindevertretung aus 1997 vollständig und damit auch hinsichtlich jener Teilfläche durchzuführen, die derzeit als „Freifläche Landwirtschaftsgebiet“ ausgewiesen ist. Dieser Empfehlung ist die Gemeindevertretung binnen der gesetzlich bestimmten Frist von zwei Monaten nachgekommen. Die Gemeindebürgerin hat mit 17 Jahren Verspätung ein zur Gänze als Bauland gewidmetes Grundstück.

Fall 16 bMP-014

Massive Hangrutschung – Errichtung eines kleinen mobilen Ferienhauses

Ein Ehepaar hat sich hinsichtlich der Errichtung eines kleinen mobilen Ferienhauses an den LVA gewandt. Es wurde vorgebracht, dass in dem Gebiet, in welchem das neue Ferienhaus entstehen sollte, im Jahr 1999 ein Erdbeben, welches der größte Mitteleuropas war, stattfand. Diese Naturkatastrophe hatte zur Folge, dass ihr zu diesem Zeitpunkt bereits bestehendes Ferienhaus, welches auf einer Liegenschaft mit der Widmung „Baufläche-Mischgebiet-Ferienwohnung“ errichtet war, insgesamt 26 m in Richtung Tal verschoben wurde und aus dem gewidmeten Bereich rutschte. Das Ehepaar beabsichtigte nun, entweder das alte Ferienhaus, welches aus dem gewidmeten Bereich rutschte, zu sanieren bzw auf der Liegenschaft, welche immer noch die Widmung „Baufläche-Mischgebiet-Ferienwohnung“ aufweist, ein kleines mobiles Ferienhaus zu errichten, welches innerhalb von 72 Stunden abgebaut und abtransportiert werden konnte. Dies deshalb, da das gesamte Gebiet bis heute instabil ist. Im Rahmen der Fallbearbeitung fanden Gespräche mit den zuständigen Stellen statt und es wurden verschiedene Möglichkeiten erörtert. Seitens der Vorarlberger Landesregierung wurde aufgrund der Instabilität des gesamten Hanges die Empfehlung ausgesprochen, die Bauflächen entschädigungslos in Freifläche-Landwirtschaft zurück zu widmen. Nachdem seitens des Ehepaares bis jetzt noch kein Bauantrag für die Errichtung des mobilen

Ferienhauses bei der Gemeinde eingebracht wurde, gibt es in dieser Angelegenheit noch keine endgültige Entscheidung. Im Herbst 2016 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung jedoch beschlossen, dass nach Durchführung von Informationsgesprächen mit allen betroffenen Grundeigentümern das Verfahren zur entschädigungslosen Rückwidmung der Bauflächen eingeleitet und die Neuvermessung der Grundstücke (Flurbereinigung) erarbeitet werden soll. Nach Zuteilung der Grundstücke will man seitens der Gemeinde versuchen, durch Sonderwidmungen eine möglichst mobile Bebauung zu ermöglichen.

Fall 16 bMP 042

Anregung eines Teilbebauungsplanes zur Bebauung des ehemaligen Wirtschaftsparks in Götzis

Mitglieder der Bürgerinitiative „Gegenwind“ haben sich hinsichtlich des Umbaus des Wirtschaftsparks in Götzis sowie der Ver- und Bebauung dessen Geländes an den LVA gewandt. Es wurde vorgebracht, dass im Gebiet des ehemaligen Wirtschaftsparks die Errichtung eines neuen Quartiers geplant ist. Das neu entwickelte Quartier umfasst vier Teilflächen (Teilfläche A bis Teilfläche D). Im Rahmen einer Besprechung wurde von den Mitgliedern der Bürgerinitiative beim LVA die Anregung eingebracht, dass in Anbetracht der Tatsache, dass im Gebiet ca. 230 neue Wohneinheiten entstehen und auch Familien zuziehen werden, seitens der Gemeinde geprüft werden soll, ob die Errichtung eines Kindergartens/einer Volksschule auf der Teilfläche D nicht besser geeignet ist als auf einer Liegenschaft in ca. 600 m Entfernung. Die Anregung der Mitglieder der Bürgerinitiative wurde gemäß § 3 Abs 6 des Gesetzes über den LVA dem obersten weisungsberechtigten Organ, im gegenständlichen Fall der Gemeindevertretung, übermittelt. Im Rahmen der weiteren Fallbearbeitung wurde ein Schreiben vorgelegt, in welchem seitens des Alt-Bürgermeisters die Rahmenbedingungen für die zukünftige Bebauung des ehemaligen Wirtschaftsparks festgehalten wurden. Nach abschließender Prüfung wurde zwar vom LVA die Ansicht vertreten, dass in Ermangelung eines Antrages des Bauwerbers auf Baugrundlagenbestimmung und einer bescheidmäßigen Erledigung des Alt-Bürgermeisters die im Schreiben festgehaltenen Rahmenbedingungen keine Bindungswirkung für den Bauwerber bzw. die

Gemeinde haben. Es wurde jedoch aufbauend auf dem Prüfungsergebnis seitens des LVAs gemäß § 2 Abs 5 des Gesetzes über den LVA bei der Gemeinde die Erlassung einer Verordnung gemäß § 3 Abs 2 BauG (Verpflichtung zur Baugrundlagenbestimmung) für künftige Bauten bzw eines Teilbebauungsplanes angeregt. Zur Ausarbeitung des Teilbebauungsplanes wurde zudem die Erlassung einer Bausperre empfohlen.

Straßen- und Straßenverkehrsrecht

2.4

Im Berichtszeitraum betrafen 39 Fälle (sechs Beschwerden, 32 Beratungen, eine Anregung an die Verwaltung) das Straßengesetz des Landes und 16 Fälle (14 Beratungen, zwei Anregungen an die Verwaltung) die Straßenverkehrsordnung. Häufigstes Anliegen waren Verkehrsregelungen (40 Fälle). In sieben Fällen musste zunächst die rechtliche Qualifizierung der Straße, insbesondere das Vorliegen eines Gemeingebrauches geprüft werden. In sieben Fällen ging es um Probleme von Genossenschaftsstraßen. In sechs weiteren Verfahren ging es um die Straßenerhaltung. Sieben Fälle betrafen die Straßenbegrenzung durch Zäune oder Bäume und vier die Zufahrt zu öffentlichen Straßen.

Mindestsicherung, soziale Unterstützung

2.5

Von den 56 Beratungs- und Prüfungsverfahren betrafen 55 die Gewährung von Mindestsicherung und eines die Grundversorgung. Die Ablehnung oder Reduzierung der Mindestsicherung und der Einsatz der eigenen Mittel oder Kräfte betraf die meisten Fälle. In einem Fall sprach ein ausländischer Staatsangehöriger wegen der Ablehnung der Mindestsicherung iZm fremdenrechtlichen Problemen vor. Die Frage der Mitwirkungspflicht wurde in vier Fällen thematisiert. In den übrigen Sachverhalten stand die Auskunft und Beratung im Vordergrund. Eine einzige Anfrage gab es zum Heizkostenzuschuss. Größtenteils erkundigten sich die Betroffenen selbst, lediglich in zwei Fällen wurden Anliegen von SozialarbeiterInnen und in einigen wenigen Fällen von Familienangehörigen vorgebracht.

Kinder- und Jugendhilfe

2.6

Im Vergleich zum Vorjahr (neun Fälle) stiegen die Anfragen zum Thema Kinder- und Jugendhilfe

mit 27 Fällen deutlich an. Kostenbeteiligungen an Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, die Höhe von Kindesunterhalt, befürchtete Kindesabnahmen und die Akteneinsicht der Behörden wurden häufig thematisiert. Es gab wiederum verzweifelte Anfragen, wenn Eltern die Obsorge für ihre Kinder entzogen wurde. Die Verweigerung des Kontaktrechtes wurde ebenfalls öfters beklagt. In vielen Fällen wurden diesbezüglich eine Entscheidung durch ein Gericht getroffen, sodass der LVA für die weitere Prüfung nicht zuständig war. In diesen Fällen wurden auf die Antragsrechte und Rechtsmittelmöglichkeiten bei Gericht verwiesen.

Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe

2.7

Im Berichtszeitraum gab es 20 Beschwerde- und Beratungsfälle im Berichtszeitraum. Lediglich drei Anfragen bezogen sich auf die Wohnbauförderung; zwei davon die Sanierungsförderung, eine Anfrage kam zu vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit. Die restlichen Fälle betrafen die Wohnbeihilfe. Thematisiert wurde die Ablehnung oder Einstellung der Wohnbeihilfe. Manchmal erschien die Einkommensberechnung oder der zumutbare Wohnungsaufwand nicht nachvollziehbar. Die Ablehnung wegen fehlender Ortsüblichkeit der Miete wurde einmal überprüft. In sechs Fällen wurde die verweigerte oder verzögerte Wohnungsvergabe angesprochen: In einem Fall sollte eine Ausnahme von den Einkommensbestimmungen gemacht werden.

Gemeindeverwaltung, Gemeindeaufsicht

2.8

Probleme innerhalb der Gemeindeverwaltung, wie etwa die Zuständigkeit der Gemeindeorgane, ihr Verhältnis zueinander oder die Tätigkeit der Gemeindeaufsichtsbehörden, sind nach den Bestimmungen des GG zu beurteilen. Die Zahl der Anfragen und Beschwerden über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung ist im Berichtsjahr mit 16 Fällen gegenüber dem Vorjahr (40 Fälle) stark zurückgegangen. Die Beschwerden betrafen u.a. Grundteilungen, Liegenschaftsverkäufe durch die Gemeinde, die Wahl des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie die Dauer der Bearbeitung von Beschwerden bei der Gemeindeaufsichtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft). In einem Fall erging

die Anregung an die Gemeindevertretung, Verordnungen in Zukunft nicht nur an der Amtstafel kundzumachen und auf der Homepage zu veröffentlichen, sondern, wie derzeit gesetzlich vorgesehen (§ 32 Abs 3 GG), auch weiterhin im Gemeindeblatt zu veröffentlichen. In einem anderen Fall ging es um die Frage, ob über alle Punkte, die sich auf der Tagesordnung einer Gemeindevertretungssitzung befinden, abzustimmen ist. Zu dieser Frage gab es eine umfangreiche Prüfung im Rahmen der Gemeindeaufsicht durch die zuständige BH. Die BH stellte kein Fehlverhalten fest, da über einen weitergehenden Tagesordnungspunkt bereits abgestimmt wurde und somit der andere quasi „konsumiert“ sei. Vom LVA erfolgte dennoch die Anregung, zukünftig im Rahmen der Gemeindevertretungssitzung festzuhalten, dass über einen Tagesordnungspunkt deshalb nicht abgestimmt wird, weil bereits über einen anderen – weitergehenden – Tagesordnungspunkt abgestimmt wurde, um die Abstimmung nicht begründungslos zu übergehen.

Abgaben, Gebühren und Steuern

2.9

Abgabenrechtliche Vorschriften durch Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden wurden von BürgerInnen im Jahr 2016 in insgesamt 19 Fällen kritisiert. Die häufigsten Anfragen und Beschwerden gab es im Zusammenhang mit den Kanal-, Wasser- sowie Abfallgebühren.

Fall 16 bMP-046

Gemeinde Langen bei Bregenz – Verjährte Abgaben und Hand- und Zugdienste

Ein Bürger hat sich hinsichtlich der Vorschreibung diverser Abgaben aus den Jahren 2007, 2008 und 2009 an den LVA gewandt. Im Wesentlichen wurde vorgebracht, dass die Gemeinde Langen bei Bregenz zu Unrecht die Bezahlung von Abfallgrundgebühr, Restmüllsacke-Pflichtabnahme, Gästetaxe und Kanalbenützungsgeld von insgesamt mehr als EUR 2.550.- gefordert habe. Weiters habe die Gemeinde die Ersatzleistung für die Verrichtung der Hand- und Zugdienste für die Jahre 2007, 2008 und 2009 bescheidmäßig vorgeschrieben. Im Rahmen des umfangreichen Prüfungsverfahrens wurde festgestellt, dass hinsichtlich einiger der oben angeführten Abgaben bereits Verjährung eingetreten ist, diese jedoch seitens der Abgabenbehörde,

nämlich der Gemeinde, nicht von Amts wegen berücksichtigt wurde. So war die Gästetaxe hinsichtlich der Nächtigungen in den Jahren 2007, 2008 und 2009 verjährt. Weiters ist sowohl bei den Kanalbenützungsgeldern für 2008, als auch bei den Abfallgebühren (Abfallgrundgebühr und Restmüllsacke-Pflichtabnahme) für das Jahr 2008 ebenfalls Verjährung eingetreten. Diese Vorgangsweise der Gemeinde, nämlich die Vorschreibung verjährter Abgaben, insbesondere aber auch die Missachtung der Bestimmungen betreffend die Gebührenschnuldern sowie die Vorschreibung der Hand- und Zugdienste wurde seitens des LVAs massiv in Kritik gezogen. Hinsichtlich der Hand- und Zugdienste wurde erhoben, dass der Bürger in den Jahren 2007, 2008 und 2009 nicht als Haushaltsvorstand iSd Verordnung der Gemeinde ermittelt wurde, weshalb er nicht zur Leistung der Hand- und Zugdienste (weder die primäre Naturalleistung, noch der Abschätzbetrag) herangezogen werden kann. Im Hinblick auf die Hand- und Zugdienste wurde – wie bereits in der Vergangenheit und im Zusammenhang mit anderen Vorarlberger Gemeinden mehrfach in Kritik gezogen wurde – beanstandet, dass aufgrund der falschen rechtlichen Beurteilung der Hand- und Zugdienste als Abgabe beim Verfahren zur Vorschreibung und Einhebung des Abschätzbetrages die falschen Verfahrensvorschriften, nämlich die Bundesabgabenordnung zur Anwendung gelangte, was zur Rechtswidrigkeit der Bescheide führt. Aufgrund des festgestellten Missstandes und des Tätigwerdens des LVAs hatte der Bürger lediglich die Abfallgebühren (Abfallgrundgebühr und Restmüllsacke-Pflichtabnahme) für das Jahr 2009 sowie die Kanalbenützungsgeldern für das Jahr 2009 im Ausmaß von insgesamt ca. EUR 1.000.- zu bezahlen. Die Gästetaxe für die Jahre 2007, 2008 und 2009, die Kanalbenützungsgeld für 2008 sowie die Abfallgebühren für 2008, somit insgesamt ca. EUR 1.500.-, waren aufgrund der Verjährung aus der Buchhaltung der Gemeinde zu stornieren und nicht weiter beim Bürger einzuheben.

Verwaltungsstrafrecht

2.10

In Verwaltungsstrafsachen gab es 43 Anfragen und Beschwerden (im Vorjahr 41 Fälle). Häufige Anfragen erfolgten wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung, aber

auch Fragen betreffend die Verjährung (Strafbarkeitsverjährung, Verfolgungsverjährung und Vollstreckungsverjährung) wurden thematisiert. Anlass zu vielen Interventionen bot die Höhe von Verwaltungsstrafen, der (drohende) Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe, ein gewünschter Strafaufschub und Ersuchen von Ratenzahlungsvereinbarungen.

Landes-Sicherheitsgesetz

2.11

Fall 16 VP-003

Teilweise Aufhebung des Bettelverbotes der Stadt Bregenz

Vor dem Hintergrund der – auch medial geführten – Diskussion über den Umgang mit bettelnden Menschen in Vorarlberg und zahlreicher Beschwerden gegen die Bettelverbote wurden die Verordnungen über sektorale und temporäre Bettelverbote, die gemäß § 7 Abs 3 des Gesetzes über Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei (Landes-Sicherheitsgesetz) in den Städten Bregenz, Dornbirn, Bludenz und Feldkirch erlassen wurden, von Amts wegen geprüft.

Exemplarisch wurde die Verordnung der Landeshauptstadt Bregenz gemäß Art 139 B-VG iVm Art 60 V-LV dem VfGH zur Prüfung vorgelegt. Das Vorarlberger Landes-Sicherheitsgesetz verbietet u.a. aufdringliches und aggressives Betteln (Anm: das Verbot von aufdringlichem und aggressivem Betteln wurde vom LVA nicht in Frage gestellt oder dem VfGH zur Prüfung vorgelegt). Darüber hinaus hatte die Landeshauptstadt per Verordnung ein Verbot des „stillen Bettelns“ erlassen. Dieses Verbot galt für weite Teile der Innenstadt und zwar während einer Reihe von Märkten, aber auch während Veranstaltungen von den Festspielen über den Faschingsumzug bis hin zu Stundenläufen. Vom LVA wurde beim VfGH die Aufhebung der Verordnung beantragt, weil sie gegen den Gleichheitsgrundsatz und die Freiheit der Meinungsäußerung verstoße. Begründet wurde dies mit dem Erkenntnis des VfGH aus dem Jahre 2012, der ausgesprochen hat, dass stilles Betteln, also das Bitten um finanzielle Hilfe in unaufdringlicher und nicht aggressiver Weise oder durch schriftlichen oder symbolischen Hinweis, an öffentlichen Orten nicht verboten werden darf, es sei denn, dass etwa die Anzahl der Bettler die Benutzung des öffentlichen Ortes derart erschwert, dass ein

Misstand vorliegt. Davon abgesehen kann von der bloßen Anwesenheit einiger Menschen, die „still“ um Hilfe bitten, die Störung der öffentlichen Ordnung nicht ausgehen.

Mit Entscheidung vom 14.03.2017 hob der VfGH die Verordnung der Landeshauptstadt Bregenz zum Teil auf (V23/2016).

Zulässig bleibt das Verbot des stillen Bettelns während der Märkte in der Innenstadt – eng begrenzt auf Platz und Zeit des jeweiligen Marktes. Für die Ausdehnung des Verbotes auf Veranstaltungen wie Festspiele fehlt aus Sicht des VfGH die Rechtfertigung, weshalb das Verbot aufgehoben wurde. Der VfGH verwies darauf, dass er bereits im vergangenen Herbst für die Stadt Dornbirn festgestellt habe, dass ein Verbot des stillen Bettelns auf Märkten zulässig sei. Für diese Fälle gelte, „dass aufgrund der diesbezüglich vergleichbaren spezifischen örtlichen Gegebenheiten die Benutzung dieser öffentlichen Orte durch Marktbesucher derart erschwert wird, dass ein bestimmungsgemäßer Gebrauch dieser Orte durch die Anzahl der unmittelbar zu erwartenden still bettelnden Personen nicht mehr gegeben wäre“. Für Veranstaltungen, bei denen die Stadtvertretung ein Bettelverbot für die Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr verordnet hat, vermisst der VfGH allerdings eine ausreichende Begründung. Stattdessen habe die Stadt lediglich „undifferenziert“ die Erfahrungen mit Märkten auf Veranstaltungen übertragen. Weiters wurde dazu ausgeführt, dass vom Bettelverbot auch Veranstaltungen erfasst werden, die lediglich am Nachmittag oder nur wenige Stunden, in der Regel am Abend, stattfinden (z.B. Bregenzer Festspiele). Ein zeitlich undifferenziertes Verbot von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr überschreite die Schranke, die im Erkenntnis zum Dornbirner Bettelverbot (E552/2016 vom 14.10.2016) aufgezeigt wurde: „Das Verbot des Bettelns ist zur spezifischen Nutzung dieser öffentlichen Orte als Marktplätze örtlich beschränkt und zeitlich begrenzt indem es sich nur auf das Marktumfeld bezieht und im Wesentlichen solange dauert wie der Marktbetrieb selbst“. Einem Verbot des stillen Bettelns an öffentlichen Orten, das über solche enge Grenzen hinausgehe, ist demnach nicht erlaubt. Weiters wurde ausgeführt, dass das berechnete Bettelverbot eng auszulegen ist. Die Bregenzer Bettelverbotsverordnung ist daher so interpretieren, dass das in der

Verordnung färbig ausgewiesene Gebiet, in dem Betteln verboten ist, den äußersten örtlichen Rahmen des örtlichen Geltungsbereiches des Verbotes absteckt. Innerhalb dieses Gebietes sei Betteln nur stets auf den jeweils stattfindenden Märkten verboten. Im übrigen färbig ausgewiesenen Gebiet, in dem kein Markt stattfindet, ist Betteln dagegen erlaubt. Das Verbot des Bettelns ist örtlich und zeitlich auf den Marktort und Marktbetrieb selbst begrenzt. Außerhalb des zeitlichen Verbotes ist Betteln, wie die Vorarlberger Landesregierung in ihrer Äußerung zutreffend hervorhebt, auf den öffentlichen Marktplätzen erlaubt.

Im Lichte dieser Rechtsprechung scheint die Bettelverbotsverordnung der Stadt Bludenz, die sich auf weite Teile der Stadtgebiete bezieht, zeitlich vollkommen undifferenziert ist und sich auf keinerlei Märkte, Veranstaltungen oder ähnliches bezieht, jedenfalls gesetzeswidrig. Die Verordnung der Stadt Feldkirch, die stilles Betteln zu bestimmten Markttagen, aber auch bei diversen Veranstaltungen, und auch an Plätzen, wie im Umkreis von Eingang zu Geschäften udgl verbietet, ist in einigen dieser Punkte jedenfalls zu weitreichend und im Lichte der Entscheidung des VfGH verfassungswidrig.

Privatrechtsverwaltung der Gemeinden

2.12

Im Berichtsjahr gab es mit 30 Anfragen zur Wohnungsvergabe nur geringfügige Abweichungen zum Vorjahr (32 Fälle). Tatsache ist, dass die Wartelisten wesentlich länger sind als das Angebot an freien Wohnungen. Manchmal stellte sich aber auch heraus, dass zu konkrete und unflexible Wünsche und Vorstellungen der Wohnungswerber eine schnellere Wohnungsvergabe verhindern.

Dienst- und Arbeitsrecht

2.13

Von 14 dienstrechtlichen Problemen betrafen sieben den Gemeindedienst, zwei den Landesdienst, drei die Landeskrankenanstalten und zwei den Schuldienst. Die Formulierung des Dienstzeugnisses wurde von einer ehemaligen Gemeindebediensteten als nachteilig für ihr weiteres Fortkommen beanstandet. Die Zusendung des Bescheides des Ruhebezugssicherungsbeitrages kurz vor Weihnachten thematisierte ein pensionierter Gemeindebeamter. Die Aufdeckung

dienstrechtlicher Probleme durch ihn führte ein Bediensteter, der in eine andere Straßenmeisterei versetzt worden war, dafür als Grund an; auch sei er sexuell belästigt worden. In einem anderen Fall wurde Mobbing nach dem Wechsel in der Abteilungsleitung beklagt. Bei den Landeskrankenanstalten ging es in einem Fall um die Ablehnung der Altersteilzeit und um den Unterschied bei der Mehrstundenvergütungsregelung einer teilzeitbeschäftigten Ärztin im Vergleich zur Überstundenvergütungsregelung eines vollbeschäftigten Arztkollegen. In einem Fall wurde der Vorwurf von Mobbing angegeben. Übergriffe von einer Volksschullehrerin waren Anlass von Beschwerden von Eltern, die sich über den Kinder- und Jugendanwalt an den LVA gewendet hatten. Ein Lehrer warf dem Dienstgeber vor, die Dienstfähigkeit aufgrund langjähriger Mobbings verloren zu haben.

Anregungen zur Gesetzgebung

3.1

Jede Person kann konkrete Anregungen zur Änderung von Landesgesetzen direkt an den Landtag richten (Petitionsrecht § 10 LV) oder diesen Vorschlag (der Landesvolksanwältin bzw.) dem LVA vorbringen. Der LVA hat gem Art 59 Abs 2 und 7 LV iVm § 3 Abs 6 LVA-G die Aufgabe, die Anregungen zur Gesetzgebung an den Vorarlberger Landtag weiterzuleiten. Darüber hinaus kann der LVA auch von sich aus, vor allem in Zusammenhang mit aktuellen Prüfungsfällen, Anregungen an die Gesetzgebung machen und im Rahmen der Begutachtung von aktuellen Gesetzgebungsentwürfen Stellungnahmen abgeben.

Anregung 16 VwA-205

Änderung des Kanalisationsgesetzes

Bereits in den Jahren 2010, 2014 und 2015 wurde beim Gesetzgeber angeregt, die im Kanalisationsgesetz enthaltene Definition des Begriffs „Geschossfläche“ zu ändern. Hintergrund waren jeweils Beschwerden über die als ungerecht empfundene Höhe des Kanalanschlussbeitrages oder eines späteren Ergänzungsbeitrages. Da die Geschossfläche im Kanalisationsgesetz – im Gegensatz zur Geschossfläche in der Baubemessungsverordnung – die Außenwände miteinbezieht, müssten Bauherren, die energiesparende, dicke Außenwände errichten oder später eine dicke Wärmedämmung anbringen, einen höheren Beitrag zahlen. Im Jahr 2016 hat die Landesregierung schließlich einen umfassenden Entwurf zur Änderung des Kanalisationsgesetzes zur Begutachtung vorgelegt. Neben der vorgebrachten Anregung aus den vergangenen Jahren wurden von der Landesregierung verschiedene Regelungen vorgeschlagen, die eventuell zu Mehrkosten bei den Bürgerinnen und Bürgern geführt hätten:

- Erfassung auch jener Flächen als Geschossfläche, bei denen die Raumhöhe unter 1,80 m bleibt, zB bei Walm- und Giebeldächern (im Extrem als ein ganzes zusätzliches Geschoss)
- Verpflichtung zur Vorlage von Plänen über den Verlauf eines bestehenden Anschlusskanals ohne Zusammenhang mit einem konkreten Verfahren der Kanalbehörde
- Nachteilige Berechnung eines nachträglichen Kanalschließungsbeitrages für Gebäude in der Freifläche Landwirtschaft

In einer Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf formulierte der LVA seine Bedenken gegen das Vorhaben der Landesregierung. Diese Bedenken wurden berücksichtigt und haben letztlich allesamt Eingang in die Regierungsvorlage gefunden, die dem Landtag zur Beratung vorgelegt wurde (RV 13/2017 30. VlbG LT). Als Geschossfläche werden weiterhin nur Flächen herangezogen, bei denen eine Raumhöhe von über 1,80 m gegeben ist. Die Verpflichtung zur grundlosen Herstellung von Planunterlagen ist entfallen. Der Erschließungsbeitrag für Gebäude in der Freifläche Landwirtschaft wurde gedeckelt; ein Vergleich mit einem durchschnittlichen Bauplatz für ein Einfamilienwohnhaus ist nunmehr gegeben.

Anregung 15 AuBe-138

Anregung zur Änderung des Straßengesetzes betreffend Straßengenossenschaften in Bereichen von Gemeindestraßen (siehe auch Jahresbericht 2015, Seite 44: Straßensperre ohne gesetzliche Grundlage)

In mehreren Fällen wandten sich Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit genossenschaftlichen Straßen (nach dem Güter- und Seilwegegesetz und nach dem Straßengesetz) an den LVA. Gem. § 1 Abs 5 Straßengesetz (StrG), idF LGBl Nr. 8/1969, sind öffentliche Straßen im Sinne des Straßengesetzes dem Gemeingebrauch gewidmet. Sie gliedern sich in a) Landesstraßen, b) Gemeindestraßen, c) Genossenschaftstraßen und d) öffentliche Privatstraßen. Gem. § 1 Abs 6 Straßengesetz ist bei öffentlichen Straßen, die im Grundbuch ein eigenes Grundstück bilden, auf Antrag des Straßenerhalters im Eigentumsblatt der Eigentümer und im Gutsbestandsblatt bei Landesstraßen die Bezeichnung „Landesstraße“, bei Gemeindestraßen die Bezeichnung „Gemeindestraße“, bei Genossenschaftstraßen die Bezeichnung „Genossenschaftsstraße“ und bei öffentlichen Privatstraßen die Bezeichnung „öffentliche Privatstraße“ einzutragen. Gem. den Übergangsbestimmungen des § 55 sind alle öffentlichen Straßen, die im Grundbuch ein eigenes Grundstück bilden und nicht innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Landesstraßen oder Gemeindestraßen erklärt werden oder hinsichtlich welcher innert dieser Frist nicht ein anderer Straßenerhalter die Einverleibung des Eigentums begehrt hat, Gemeindestraßen. Nach dem Motivenbericht der Regierungsvorlage sollten solche Straßen

von Gesetz wegen Gemeindestraßen werden. Falls solche Straßen nicht notwendig seien, könnte die Gemeindevertretung diese auflassen. Diese Bestimmungen sollten dazu beitragen, klare Verhältnisse und innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen dafür schaffen, dass solche Straßen gem. § 1 Abs 6 im Grundbuch eingetragen werden. Auch in der aktuellen Fassung des StrG finden sich gleichlautende Bestimmungen. Die entsprechenden Eintragungen als Gemeindestraße im Grundbuch sind bis heute oft nicht erfolgt. Durch die Übergangsbestimmung sind viele Straßen Gemeindestraßen geworden. Dadurch sind per Gesetz für viele kleine Gemeinden mit weit verzweigtem Straßennetz hohe Erhaltungskosten entstanden. Um sich der Erhaltungskosten zu entledigen, wurden und werden Genossenschaften gegründet, ohne dass zuvor ein entsprechender Auflassungsakt erfolgt. Dadurch sind manche Straßen gleichzeitig Gemeindestraßen und Genossenschaftsstraßen, was gesetzlich nicht vorgesehen ist und in der Praxis immer wieder zu rechtlichen Problemen führt. Im Volksanwaltsausschuss wurde darüber berichtet und angeregt:

- 1 Die Gemeinden anzuhalten, die Eintragung als Gemeindestraße im Grundbuch zu veranlassen
- 2 Eine gesetzliche Regelung für die Fälle zu schaffen, in denen Straßengenossenschaften gegründet wurden, ohne dass zuvor ein entsprechender Auflassungsakt der Gemeinde erfolgt wäre, um für die Beteiligten Rechtssicherheit und Rechtsklarheit herzustellen.

Diese Anregungen wurden von den Abgeordneten nicht aufgegriffen.

Anregung 15 aMP-011

Gesetzliche Verankerung von Kompensationsflächen bei Änderung der Landesgrünzone

Ein Bürger einer Gemeinde ist an die Landesvolksanwältin/den LVA von Vorarlberg herangetreten und hat um Auskunft bzgl der Grünzonenverordnung im Walgau gebeten. Insbesondere ging es um die Herausnahme von Grundstücken der Gemeinde aus der Landesgrünzone. Der Änderung ging ein mehrjähriger gemeinsamer Regionalentwicklungsprozess von mehreren Gemeinden und die Erstellung

eines entsprechenden Räumlichen Entwicklungskonzeptes (REK) voraus. Dem Erläuterungsbericht des Amtes der Vorarlberger Landesregierung zur Änderung der Landesgrünzone ist zu entnehmen, dass die Agrarbezirksbehörde die Herausnahme von Flächen nur dann akzeptieren könne, wenn an anderer Stelle möglichst gleichwertige Flächen wieder in die Landesgrünzone eingebracht werden. Dazu wurde weiter festgehalten, dass laut räumlichem Entwicklungskonzept Flächen am Hangfuß und in der unteren Hangzone als Ausgleichsflächen in die Grünzone eingebracht werden sollten. Vorbehaltlich des Ausgleichs mit geeigneten Kompensationsflächen könnte die geplante Grünzonenherausnahme zustimmend zur Kenntnis genommen werden. Die Agrarbezirksbehörde sprach sich für eine gleichzeitige Herausnahme und Einbeziehung der neuen Flächen aus. Die Notwendigkeit, geeignete Kompensationsflächen anzubieten, wurde im fortgesetzten Verfahren von der Landesregierung gegenüber den beteiligten Gemeinden stets betont. Mit Verordnung der Landesregierung über die Feststellung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaus vom 10.07.2015, LGBL Nr 36 2015, wurden aber – entgegen der Stellungnahme der Agrarbezirksbehörde – Flächen aus dem Geltungsbereich herausgenommen, ohne dass neue Flächen eingebracht worden sind. Kurze Zeit später wurden die herausgenommenen Grundstücke in Baufläche Wohngebiet umgewidmet und bereits einer Bebauung zugeführt. Laut Bodenschutzkonzept Vorarlberg des Amtes der Vorarlberger Landesregierung aus dem Jahr 1992 (Seite 28) sind in begründeten Fällen von zusätzlichen Bauflächenwidmungen als Kompensation jedoch eine entsprechende Rückwidmung von Baulandreserven im Landwirtschaftsgebiet ins Auge zu fassen. Dies gilt vor allem für Grünzonen im Rheintal und im Walgau, wenn in Ausnahmefällen Baulandwidmungen zugelassen werden. Auf Anregung des Bürgers wurde im Volksanwaltsausschuss darüber berichtet und um die Ziele des Landesgrünzonenplanes – nämlich die Erhaltung des Landschaftsbildes, der Naherholungsgebiete sowie der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft – nicht zu gefährden, angeregt: Bei der Herausnahme von Flächen aus der Grünzonenverordnung ist die Aufnahme von gleichwertigen Kompensationsflächen in die Grünzone gesetzlich zu verankern.

Diese Anregungen wurden von den Abgeordneten nicht aufgegriffen.

Anregungen zur Verwaltung

3.2

Der LVA ist gem Art 59 Abs 2 und 7 LV iVm § 3 Abs 6 LVA-G verpflichtet, Anregungen von Bürgerinnen und Bürger betreffend die Landes- und Gemeindeverwaltung an die obersten weisungsberechtigten Organe des jeweiligen Zweiges der Verwaltung weiterzuleiten. Im Jahr 2016 wurden 17 Anregungen an Landes- und Gemeindeverwaltungen herangetragen. Im Bereich der Gemeindeverwaltung wurde die ersatzlose Aufhebung einer ortspolizeilichen Verordnung hinsichtlich eines Krähenfütterungsverbot, das für das gesamte Ortsgebiet erlassen wurde, beantragt. Begründet wurde die Anregung damit, dass der Amtssachverständige für Veterinärangelegenheiten in seiner Stellungnahme aufzeigte, dass die im Amtsbericht angeführten Missstände wie die Verstopfung von Kaminen durch Nestbildung, die Übertragung von Krankheitserregern in Krähenkot und ähnliches nicht von Krähenvögeln verursacht bzw. aufgrund der biologischen Gegebenheiten nicht verursacht werden können. Die Gemeinde beschloss die Beibehaltung der Verordnung. Daraufhin wandte sich der LVA an die BH als Gemeindeaufsichtsorgan und bat um Prüfung. Im Rahmen dieser Prüfung wurde ein Gutachten eines wildökologischen-jagdwirtschaftlichen Amtssachverständigen eingeholt. Dieser führte zur Problematik aus, dass die sogenannte „Futterkotierung“, das heißt die nahrungsbedingte Anlockung von Tieren, den Bemühungen der BH, durch Bejagung der Rabenkrähe Schäden zu verhindern, entgegenwirke. Das Krähenfütterungsverbot wurde als gelindestes Mittel zur Schonung der Krähen sowie zur Vermeidung von Schäden und Missständen erachtet und als gerechtfertigt und verhältnismäßig anerkannt. Eine andere Anregung betraf die nach Ansicht des LVAs sachlich nicht gerechtfertigte Freimenge von Wasser für Rindertierhaltung. Die Gemeindevertretung hielt an der Verordnung fest und entschied für die Haltung anderer Tiere, keine Freimengen zu gewähren. Die Anregung der Erhaltung und Neugestaltung eines in der Natur nicht mehr sichtbaren Fußweges wurde aufgenommen und umgesetzt. Die Anregung, die Errichtung eines Kindergartens und einer Volksschule im Bereich einer

neuen dichten Verbauung zu prüfen, wurde von der zuständigen Gemeindevertretung umgesetzt und die Frage zur weiteren Prüfung an den Bau- und Bildungsausschuss weitergeleitet.

Anregung 16 bMP-016

Schülertransport im Gelegenheitsverkehr

Eine Mutter brachte im Rahmen eines Beratungsgespräches vor, dass in der Gemeinde jeweils am Montag-, Mittwoch-, Donnerstag- und Freitagmittag ein Schulbus die Kinder des Kindergartens und der Volksschule in die Gemeindeparzellen „Sxxx-Bxxx“ und „Bxxx“ transportiert. Jene Gemeindeparzelle, in welcher sie zusammen mit ihren schulpflichtigen Kindern wohnt, nämlich „Rxxx“, wird von dem Schulbus nicht angefahren. Nach weiterer Abklärung des Sachverhaltes wurde vom LVA festgestellt, dass eine Differenzierung zwischen jenen Kindern der Gemeindeparzellen „Sxxx-Bxxx“ und „Bxxx“ und jenen Kindern der Parzelle „Rxxx“ sachlich nicht gerechtfertigt und somit gleichheitswidrig ist. Die weitere Vorgehensweise, nämlich die Abschaffung bzw die (dem Gleichheitssatz entsprechende) Beibehaltung des Schülertransports, wird nun in der Gemeindevertretung diskutiert.

Anregung 16 VP-001 bzw 15 aMP-004

Kanalbenutzungsgebühren in Form eines kombinierten Gebührensystems mit Grundpauschalen und Mengengebühr

Die Gemeindevertretung einer Gemeinde hat 1997 eine Kanalordnung beschlossen, die sowohl eine Grundgebühr pro Gebäude als auch eine verbrauchsabhängige Abwassergebühr vorsieht (siehe dazu auch Jahresbericht 2015). Nach Ansicht des LVA verletzt die Kanalordnung und die Gebührenordnung der Gemeinde im Hinblick auf das kombinierte Gebührensystem mit Grundpauschale und Mengengebühr den Art 18 B-VG, da diese Bestimmungen keine Deckung im Finanzverfassungsgesetz, im Finanzausgleichsgesetz und im Kanalisationsgesetz finden. Der LVA hat daher mit Schreiben vom 04.02.2016 die Bestimmungen in den Verordnungen der Gemeinde (Kanalordnung und Gebührenordnung) dem VfGH zur Prüfung vorgelegt. Die Entscheidung des VfGH zu dieser Frage ist noch ausständig. Inzwischen wurde das Vorarlberger Kanalisationsgesetz entsprechend geändert, sodass in Zukunft ein kombiniertes System möglich ist.

Selbstverwaltungskörper und beliehene Rechtsträger

3.3

Anregung 16 bMP-024 bzw 16 AnVe-016

Vorarlberger Skilehrerverband – Wahl/Neuwahl der Organe

Der ehemalige Obmann des Vorarlberger Skilehrerverbandes (kurz: Skilehrerverband) ist an den LVA hinsichtlich der Wahl bzw Neuwahl der Organe des Skilehrerverbandes herangetreten. Gegenstand des Prüfungsfalles waren die Einsetzung von bestimmten Personen zur Sicherung der Kontinuität des Fortbestandes des Skilehrerverbandes, die Erweiterung der Wahlvorschläge bei den Neuwahlen am 21.05.2016 sowie die Zurückweisung des Wahlvorschlages für das Ausschussmitglied „Klostertal“. Im Rahmen der Fallbearbeitung wurde vom LVA festgestellt, dass die Satzung des Vorarlberger Skilehrerverbandes erhebliche Regelungslücken aufweist. Es wurde sowohl beim Skilehrerverband als auch bei der Vorarlberger Landesregierung als Aufsichtsbehörde angeregt, dass nach Ansicht des LVAs genaue Regelungen betreffend den Ablauf der Wahl sowie die „Wahlvorschläge“ in die Satzung aufzunehmen sind. Weiters wurde es als erforderlich erachtet, dass die Anzahl der Ausschussmitglieder sowie die Kategorie der zu vertretenden Mitglieder genau in der Satzung zu umschreiben sind. Die Satzung wurde seitens des Skilehrerverbandes überarbeitet und am 01.12.2016 beschlossen.

Fall 16 bMP-045

Fischereiverband für das Land Vorarlberg – Säumnis bei der Ausstellung des Fischerausweises

Ein Bürger hat sich hinsichtlich der Säumnis des Fischereiverbandes für das Land Vorarlberg (kurz: Fischereiverband) bei der Ausstellung des Fischerausweises an den LVA gewandt. Der Bürger absolvierte erfolgreich Anfang April 2016 in Einsiedeln in der Schweiz die Sachkunde-Nachweis-Erfolgskontrolle (SaNa-Erfolgskontrolle). Am 20.04.2016 beantragte er beim Fischereiverband schriftlich die Ausstellung des Vorarlberger Fischerausweises. Dem Antrag waren alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen. Mit E-Mail wurde dem Bürger seitens des Fischereiverbandes mitgeteilt, dass derzeit keine Fischerausweise ausgestellt werden. Begründet wurde dies damit, dass keine Fischerausweise mehr vorrätig

sind und auch keine Ausweise mehr bestellt werden. Nach mehrmaliger Urgenz seitens des Bürgers hat der Fischereiverband ua im Herbst 2016 mitgeteilt, dass die Absolvierung eines SaNa-Kurses in der Schweiz nicht als Nachweis einer fachlichen Eignung anerkannt werden kann. Der Bürger brachte in weiterer Folge eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht beim Fischereiverband ein, welche seitens des Fischereiverbandes insofern beantwortet wurde, als dass dieser mitteilte, dass dem Fischereiverband als Verein die Legitimation zur Ausstellung eines Bescheides fehle. Bezugnehmend auf eine Anfrage des LVAs teilte die Vorarlberger Landesregierung mit, dass sich seit 01.01.2015 alle Kursteilnehmer in der gesamten Schweiz einer mit der Vorarlberger Fischerprüfung vergleichbaren sogenannten „Erfolgskontrolle“ unterziehen müssen. Der dabei verwendete Fragenkatalog ist vergleichbar mit jenem der Vorarlberger Fischerprüfung. Der LVA hat im Rahmen einer Missstandsfeststellung an die Landesregierung festgestellt, dass der Fischereiverband für das Land Vorarlberg ein beliehener privatrechtsförmiger Rechtsträger ist (§ 14 Fischereigesetz). § 14 Fischereigesetz betraut den Fischereiverband für das Land Vorarlberg mit der Setzung eines Hoheitsaktes, nämlich der Ausstellung des Fischerausweises bei Vorliegen der fachlichen Eignung des Antragstellers. Die Beleihung umfasst aber auch die Kompetenz zur bescheidmäßigen Erledigung des Antrags bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Ausstellung des Fischerausweises. Aufgrund der Beleihung hat der Fischereiverband für das Land Vorarlberg auch die im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) normierten Verfahrensbestimmungen, somit auch § 73 Abs 1 AVG (Entscheidungspflicht) zu beachten. Im gegenständlichen Fall hat der Fischereiverband für das Land Vorarlberg die in § 73 Abs 1 AVG normierte Entscheidungspflicht verletzt und wurde säumig. Aufgrund der Intervention des LVAs wurde, nach Überprüfung der in der Schweiz erworbenen fachlichen Eignung, dem Bürger der Vorarlberger Fischerausweis ausgestellt.

Vorarlberger Hypo-Untersuchungsausschuss

3.4

Der Hypo-Untersuchungsausschuss des Vorarlberger Landtages fasste bei der 2. Sitzung am 05.07.2016 den Beschluss, dass der LVA und die Direktorin des Landesrechnungshofes an den Sitzungen teilzunehmen haben, ohne jedoch ein Fragerecht, ein Stimmrecht oder das Recht auf Akteneinsicht zu haben. Der LVA nahm an insgesamt vier Sitzungen teil.

Aktenschwäzungen – Stellungnahme gemäß § 66a Abs 4 V-LV

Gem. § 66a Abs 4 V-LV wurde der LVA von der Vorarlberger Landesregierung in Zusammenhang mit Aktenanforderungen des Vorarlberger Hypo-Untersuchungsausschusses und der beabsichtigten Aktenschwäzungen gehört. Die Einladung zur Besprechung betreffend die beabsichtigte Aktenschwärzung erfolgte sehr kurzfristig. Im Rahmen dieser Besprechung wurden dem LVA bereits geschwäzte Akten vorgelegt. Von der Aktenschwärzung waren u.a. sogar Zeitungsartikel und Anfragebeantwortungen der Landesregierung – also bereits öffentliche bzw. veröffentlichte Dokumente – betroffen. Die erfolgte und beabsichtigte Aktenschwäzungen wurden im Detail nicht begründet, sondern nur allgemein auf das Bankgeheimnis und den Datenschutz verwiesen. Der Umstand, dass die Akten dem LVA bereits geschwäzt vorgelegt wurden und er daher nicht die Möglichkeit hatte, den Inhalt auf seine Relevanz im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu prüfen, wurde gegenüber dem zuständigen Beamten ausdrücklich beanstandet. Auch der Verfahrensanwalt Prof. Dr. Karl Weber von der Universität Innsbruck beurteilte dieses Vorgehen als gesetzwidrig. Zudem wurde gerügt, dass die beabsichtigte Aktenschwärzung nicht ausführlich begründet wurde. Der LVA sprach sich in seiner Stellungnahme ausdrücklich gegen die Aktenschwärzung aus und verwies auf die Rechtsprechung des VfGH zu U 2/2015 (Hypo –U-Ausschuss des Parlamentes). Der VfGH hielt in seiner Entscheidung (zu einer etwas anderen Rechtslage) fest, dass Akten und Unterlagen ungeschwäzt vorzulegen sind. Die Akten wurden dem Vorarlberger Hypo-Untersuchungsausschuss jedoch ohne weitere Begründung geschwäzt vorgelegt. Das wurde vom LVA im Hypo-Untersuchungsausschuss ausdrücklich beanstandet.

Tätigkeit als Anti-Diskriminierungsstelle

Gesetzliche Grundlagen

4.1

Im Jahr 2005 wurde in Vorarlberg das Antidiskriminierungsgesetz (ADG) beschlossen (und 2008 sowie 2012 entscheidend novelliert). Durch diese Regelung wurden in Vorarlberg mehrere Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt. Damit wurde dem LVA die Aufgabe als Antidiskriminierungsstelle für Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung sowie aufgrund einer Behinderung im Bereich der Verwaltung des Landes und der Gemeinden übertragen. Die Leitung dieser Stelle wird seither von der juristischen Mitarbeiterin Frau Dr.ⁱⁿ Angela Bahro wahrgenommen. Bei Diskriminierungen von Landesbediensteten aufgrund des Geschlechts oder des Familienstandes ist auch die Anlaufstelle zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern der Personalvertretung der Landesbediensteten (gem § 7 Abs 2 des Landesfrauenförderungsgesetzes) eine weitere Ansprechpartnerin. Der Patientenanwalt für das Land Vorarlberg ist Antidiskriminierungsstelle für Patienten in Krankenanstalten, Bewohnern von Pflegeheimen und Klienten von Sozialeinrichtungen.

Diskriminierungen

4.2

Das Antidiskriminierungsgesetz (ADG) verbietet Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung sowie des Geschlechts, und sexuelle Belästigungen. Eine Diskriminierung liegt vor, wenn eine Ungleichbehandlung ohne sachlich nachvollziehbare Gründe stattfindet. Eine Ungleichbehandlung ist dann keine Diskriminierung, wenn es dafür sachlich nachvollziehbare Gründe gibt. Eine Belästigung liegt vor, wenn für die betroffene Person ein unerwünschtes Verhalten gesetzt wird, das die Würde verletzt oder die Person einschüchtert oder erniedrigt. Das Diskriminierungsverbot gilt für alle genannten Diskriminierungstatbestände, soweit sie in die Regelungskompetenz des Landes fallen. Dies betrifft somit auch alle Förderungen und Sozialleistungen des Landes wie Sozial- und Wohnbeihilfe, Wohnbau- und Familienförderung, aber auch die Behandlung in Krankenanstalten und Pflegeheimen, Aufnahme

in Gemeindewohnungen sowie öffentliche und private Kindergärten. Im Falle der Verletzung des Diskriminierungsverbotes sind Strafen vorgesehen. Die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist bis zu sechs Monaten gehemmt, wenn eine Beschwerde von der Antidiskriminierungsstelle geprüft wird.

Die Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle sind:

- Prüfung von Diskriminierungen,
- Förderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung durch Berichte und Empfehlungen zu allen Aspekten, die mit Diskriminierungen im Zusammenhang stehen,
- Zusammenarbeit mit anderen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen und der Anlaufstelle für Chancengleichheit und den Frauenberaterinnen (gem § 7 des Landes- und Frauenförderungsgesetzes).

Novelle des Antidiskriminierungsgesetzes

4.3

Anfang August 2016 wurde ein Entwurf zum Gesetz über die Änderung des Antidiskriminierungsgesetzes zur Begutachtung aufgelegt. Damit sollte sowohl die Richtlinie 2014/54/EU (über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen) als auch Artikel 33 Abs 2. Satz UN-BRK in das Vorarlberger Landesrecht umgesetzt werden. Dazu gab der LVA eine umfangreiche Stellungnahme ab.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen:

Die Anregung, dass die Antidiskriminierungsstelle nicht gleichzeitig Kontaktstelle sein kann, wurde aufgegriffen. Die Kontaktstelle und Stelle zur Förderung der Gleichbehandlung von Arbeitnehmern der europäischen Union wurde bei der Vorarlberger Landesregierung angesiedelt. Diese hat sich mit solchen Stellen auszutauschen und mit ihnen zusammenzuarbeiten und einschlägige Informationen zur Anwendung des Unionsrechts im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit zu veröffentlichen. Andere Anregungen betreffend die Verlängerung von Fristen für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wurden nicht berücksichtigt. Auch der

Vorschlag, im Gesetz klar hervorzuheben, dass die Schadenersatzansprüche bei den ordentlichen Gerichten geltend zu machen sind, wurde nicht aufgegriffen.

Zur Umsetzung von Art 33 Abs 2. Satz UN-BRK, Vorarlberger Monitoringausschuss:

Die Stellungnahme zu diesem Punkt wurde vom LVA mit dem Vorarlberger Monitoringausschuss (VMA) (siehe Punkt 6. des Berichtes) erarbeitet. Artikel 33 UN-BRK stellt verfahrensmäßige Anforderungen an die Umsetzung des Übereinkommens auf nationaler Ebene auf. Gem Art 33 Abs 1 UN-BRK haben die Vertragsstaaten eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen im Sinne von Focal Points für die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens zu bestimmen. Diese Anlaufstellen sollen als Ansprechpartner und Kontaktstellen dienen. Weiter haben die Vertragsstaaten einen staatlichen Koordinierungsmechanismus zu schaffen, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll. Dieses Erfordernis soll in verfahrensmäßiger Hinsicht das Prinzip des Disability Mainstreaming, d. h. die Berücksichtigung der Behinderungsthematik in allen relevanten Politikfeldern, unterstützen.

In diesem Bereich ist Vorarlberg säumig.

Art 33 Abs 2 der UN-BRK bestimmt, dass die Vertragsstaaten auf einzelstaatlicher Ebene eine Struktur schaffen, die einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Dabei sollen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte berücksichtigen. Art 33 Abs 2 der Konvention bezieht sich damit auf die Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen betreffend den Status von innerstaatlichen Einrichtungen zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten vom 20. Dezember 1993 (Res. 48/134). Die Pariser Prinzipien enthalten den internationalen Standard für nationale Institutionen für Menschenrechte, z. B. hinsichtlich der Gründung, des Mandats, der Aufgaben, des Grundsatzes der Unabhängigkeit, der Weisungsfreiheit von Politik sowie der pluralistischen Besetzung seiner Mitglieder. In Bezug auf die gesetzliche Verankerung des Vorarlberger Monitoringausschusses wurde

darauf hingewiesen, dass im Entwurf eine sprachliche Klarstellung erfolgen sollte, dass ein Vorarlberger Monitoringausschuss einzurichten ist. Außerdem wurde gefordert, dass dieser Ausschuss aus sieben Mitgliedern zu bestehen hat, die im Rahmen ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden sind. Zudem wurde gefordert, für den Vorarlberger Monitoringausschuss eine ausreichende Infrastruktur und eine angemessene Finanzierung gesetzlich zu garantieren. Diese Anregungen wurden nur insoweit berücksichtigt, das klargestellt wurde, dass ein Monitoringausschuss einzurichten ist, der aus mindestens vier Mitgliedern (zwei Vertretern von Behindertenorganisationen, einem Vertreter einer Menschenrechtsorganisation und einem Vertreter aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre) und höchstens sieben Mitgliedern sowie dem LVA als Leiter zu bestehen hat. Die Mitglieder werden für jeweils drei Jahre bestellt. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung, insbesondere betreffend Zusammensetzung, Bestellung und Abberufung der Mitglieder und Ersatzmitglieder, Aufgaben, Aufwandsentschädigung einschließlich Ersatz von Reisekosten, u.dgl. sind in einer vom LVA zu erlassenden Geschäftsordnung zu regeln.

Einsatz für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung

4.4

Am 23.02.2016 besuchte Frau Dr.ⁱⁿ Bahro die 13. Integrationskonferenz im Vorarlberg Museum, die „Begegnungsräume – Vielfalt und Integration im Raum“ zum Thema hatte. Interessante Impulsreferate und gemeinsames Kennenlernen erprobter Praxis in Vorarlberg rundeten diese Konferenz ab. Am Samstag, den 05.03.2016 fand von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr das sechste Frauen-Info-Fest anlässlich des Internationalen Frauentages im Landhaus statt. Zahlreichen Interessierten konnte sich dabei die Antidiskriminierungsstelle mit ihrem Aufgabengebiet vorstellen sowie zu Fragen der Diskriminierung beraten. Wie in den vergangenen Jahren nahm die juristische Mitarbeiterin des Landesvolksanwaltes, Frau Dr.ⁱⁿ Bahro, als Mitglied des Frauenpolitischen Forums im Jahr 2016 an dessen Sitzungen teil. Dabei erfolgte regelmäßig ein für die Antidiskriminierungsstelle zur Wahrung ihrer Aufgaben zweckdienlicher Informationsaustausch.



Dr.ⁱⁿ Angela Bahro mit der Regionalanwältin aus Innsbruck, Frau Mag.^a Raffl

Fachtagungen

4.5

Im Mai 2016 organisierte der LVA eine dreitägige Fachtagung in Bregenz und Lochau:

- Tagung des Behindertenanwaltes und der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderung am 23.05.2016,
- ExpertInnenkonferenz für Antidiskriminierung am 24.05.2016,
- Vernetzungstreffen der Länder-Monitoringstellen am 25.05.2016.

Neben einem allgemeinen Informationsaustausch standen bei der Tagung der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen die Frage von baulicher Barrierefreiheit sowie eine richtungsweisende Entscheidung des EuGH im Zentrum des Austausches. Frau Mag.^a Lanner von der Behindertenanwaltschaft in Wien stellte in ihrem Referat klar, dass durch die Ratifizierung der UN-BRK durch die EU diese auch bei der Entscheidung von österreichischen Behörden unmittelbar anzuwenden ist. Bei der ExpertInnenkonferenz der ReferentInnen für das Antidiskriminierungsrecht wurden die Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/54/EU und Fragen der ethnischen-Diskriminierung bei Zutrittsverboten zu Badeeinrichtungen behandelt. Univ.-Prof. Dr. Michael Ganner hielt einen Vortrag zum Thema „Vom Sachwalterrecht zur Erwachsenenvertretung“ sowie „Die Beteiligung von Menschen mit Behinderung an Gesetzgebungsprozessen“. Ein reger Austausch fand auch zu dem Thema „Schulterschluss gegen kriminelle Bettlerbanden“ von Mag. Ferdinand Koller, Romano Centro und der



Vortrag über „Rassismus und Hetze im Internet“ von Mag.^a Dina Malandi vom Verein ZARA. Beim Vernetzungstreffen der Länder-Monitoringstellen stand das Thema der „Focal Points“ (Beratungsstellen, die die UN-BRK zur Umsetzung der Anliegen verpflichtend vorsieht) im Mittelpunkt. Außerdem hielt Frau Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gudrun Wansing von der Universität Kassel ein Referat zum Thema „Das Persönliche Geld (Budget) – Erfahrungen aus Deutschland“. Die Erfahrungen und Anregungen aus Deutschland wurden von den TeilnehmerInnen mit großem Interesse diskutiert.

Diskriminierungsfälle

4.6

Insgesamt langten 22 Anfragen und Beschwerden im Jahr 2016 bei der Antidiskriminierungsstelle ein, wobei zwei davon mangels Zuständigkeit weitergeleitet wurden. Die meisten Beschwerden betrafen Diskriminierungen auf Grund einer Behinderung (zwölf) oder der ethnischen Zugehörigkeit (drei) und von Beschwerden über Diskriminierungen auf Grund des Geschlechtes (drei), drei Beschwerden auf Grund der Religion, gefolgt von einer wegen des Alters. Beschwerden über die sexuelle Orientierung und Weltanschauung langten nicht ein. Beschwerden über Diskriminierungen auf Bundesebene bzw im privatrechtlichen Bereich, wofür der LVA nicht zuständig ist, wurden umgehend an die zuständige Gleichbehandlungsstelle des Bundes weitergeleitet.

Einzelfälle zu Diskriminierung und Gleichbehandlung

4.7

Fall LVAV-11-bMP-4/2017

Barrierefreie Gestaltung der Bludener Innenstadt:

Ein Bludener Bürger, welcher aufgrund seiner Erkrankung auf einen Rollstuhl angewiesen ist, hat sich im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Bludener Innenstadt an den LVA gewandt. Im Zuge der Neugestaltung der historischen Innenstadt war von der Stadtvertretung beschlossen worden, einige Straßenzüge mit einem leicht berollbaren Kopfsteinpflaster auszustatten; andere Straßenzüge (Mühlgasse, Kirchgasse, Sturnengasse) nicht. Aufgrund der Beschwerde wurde ein Verfahren nach dem Vorarlberger Antidiskriminierungsgesetz gem. § 14 eingeleitet. Im Rahmen des Prüfungsverfahrens wurde vom Sachverständigen Architekt Heribert Amann, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für behindertengerechte Baumaßnahmen, ein Gutachten zur Barrierefreiheit eingeholt. Der Sachverständige kam in seinem Gutachten vom 08.10.2016 zum Schluss, dass die Straßenzüge, in denen gesägtes Kopfsteinpflaster im Zementmörtel oder in Sand verlegt wurde und die Fugentiefe weniger als 5 mm beträgt, barrierefrei gem. ÖNORM B1600 sind. Die neu gestaltete Kopfsteinpflasterung der Mühlgasse aus historischen Steinen jedoch nicht. Aufgrund des vorgelegten Gutachtens wurde in der Bludener Stadtvertretung am 03.11.2016 der Beschluss gefasst, bei der anstehenden Sanierung der Sturnengasse und der Kirchgasse eine Verlegeart zu wählen, die gem. Gutachten barrierefrei ist. Die Mühlgasse soll 2018 nun ebenfalls barrierefrei gestaltet werden. Mit der Umsetzung wurde die historische Innenstadt von Bludenz größtenteils barrierefrei gestaltet und Menschen im Rollstuhl, mit Gehbehinderungen, älteren Personen, die nicht mehr sicher zu Fuß sind, und Eltern mit Kinderwägen das Fortkommen erleichtert und das Einkaufserlebnis verbessert.

Präventive Menschenrechts- kontrolle: Die Kommission des Landesvolksanwaltes

Gesetzliche Grundlagen

5.1

Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen (OPCAT) ist ein internationales Menschenrechtsübereinkommen der UNO. Die Vertragsstaaten verpflichteten sich auf innerstaatlicher Ebene, eine oder mehrere Stellen zu schaffen, die Besuche und Überprüfungen an Orten durchführen, an denen Personen die Freiheit entzogen wird oder entzogen werden könnte. Ziel ist die Prävention durch nationales „mensenrechtliches Monitoring“. Auch die UN-Behindertenrechtskonvention (CRDP oder gebräuchlicher UN-BRK) verpflichtet die Vertragsstaaten einen unabhängigen Präventionsmechanismus einzurichten, um jede Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen und Programmen, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, zu verhindern. In Österreich wurde die Volksanwaltschaft als unabhängige Einrichtung zur Umsetzung des Fakultativprotokolls (OPCAT, sowie der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) beauftragt. Aufgrund der Ermächtigungsklausel in Art 148i Abs 2 u 3 B-VG hat das Land Vorarlberg (als einziges Bundesland) den LVA als unabhängige Einrichtung zur Umsetzung der völkerrechtlichen Aufgaben betraut. 2012 wurden dazu die rechtlichen Grundlagen in der Landesverfassung (Art 59 Abs 5), im Gesetz über den LVA (Art 2 Abs 4 ua) und des Antidiskriminierungsgesetzes (§§ 12 u 14a) geschaffen. Zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte wurde damit dem LVA im Bereich der Landesverwaltung aufgetragen, präventive Überprüfungen von Orten durchzuführen, an denen Personen die Freiheit entzogen wird oder entzogen werden könnte, und Einrichtungen und Programme von Menschen mit Behinderungen zu besuchen und zu kontrollieren. Für die Überprüfungen wurde Anfang 2013 eine interdisziplinär besetzte Kommission, bestehend aus fünf Mitgliedern, eingerichtet.

Die Kommission hat folgende Befugnisse:

- Das Recht auf Zutritt zu Orten von (möglichen) Freiheitsentziehungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
- das Recht, Auskunft zu verlangen,
- das Recht, Einsicht in die Unterlagen,

einschließlich solcher sensibler Daten (KlientInnenakten, Krankenunterlagen, etc) zu nehmen,

- die Möglichkeit, in Vier-Augen-Gesprächen mit Personen, die sich in den Einrichtungen befinden, sowie sonstigen Personen, die in diesem Zusammenhang Auskunft erteilen können, zu führen.

Die ExpertInnen sammeln Informationen und Fakten und bewerten diese, basierend auf den Vorgaben der internationalen Abkommen. Ziel der Kontrollbesuche ist sowohl die Förderung der menschlichen Würde als auch die Gewährleistung von Schutz und die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen, mit und ohne Behinderungen.

Tätigkeit

5.2

Öffentliche Berichterstattung zum Jahresbericht 2015

Relativ überraschend wurde Anfang September der Jahresbericht des LVA 2015 und der Bericht der Kommission des Volksanwaltes für den Zeitraum 2013 bis 2015 von den Medien zur Kenntnis genommen und die Ergebnisse, ergänzt durch diverse Interviews des LVA und Mitgliedern der Landesregierung, der Öffentlichkeit vorgestellt. Ergänzend dazu ist festzuhalten, dass von der Kommission bei den Prüfungen keine Missstände festgestellt wurden, die das sofortige Eingreifen der Landesbehörden erforderlich gemacht hätten. Insgesamt wurde den geprüften Einrichtungen ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt, auch wenn einige Punkte Anlass zur Kritik gaben und Anregungen sowie Empfehlungen ausgesprochen wurden. Im Mittelpunkt der Berichterstattung standen die Fragen der Nachkontrolle und vor allem die Frage, ob der DKI-Schlüssel (Personalschlüssel) in den Pflegeheimen eingehalten wird. Dabei wurde seitens der zuständigen Landesrätin festgehalten, dass sie sich weniger am DKI-Schlüssel als an der Ergebnisqualität am Pflegebett orientieren wolle. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bereits im Mai 2008 vom Landesrechnungshof Vorarlberg im Prüfbericht über die Vorarlberger Pflegeheime unter Punkt 3.1 „DKI-Auswertung“ (Seite 26 ff) Kritik am damaligen DKI-Schlüssel geübt und empfohlen wurde, ein alternatives Model zur Berechnung und Überprüfung des Pflegebedarfes in Pflegeheimen zu

implementieren. 2010 wurden – scheinbar als Ergebnis dieser Diskussion – in einem Erlass der Vorarlberger Landesregierung vom 21.12.2009 (AZ: IVa-305-01) neue Richtlinien erlassen. Der Erlass wurde den Pflegeeinrichtungen zur Kenntnis gebracht und dient als Maßstab für die Kontrolle der Fachaufsicht und als Grundlage für Bescheide. Der Erlass wird auch bei Prüfungen durch die Kommission als Maßstab für die quantitative und qualitative Personalbesetzung zugrunde gelegt. Von der Kommission werden dabei jeweils ganze Quartale untersucht. Es wurde dringend empfohlen, die Einhaltung des Erlasses bei der Prüfung durch die interne Fachaufsicht zu überprüfen oder diese anzupassen (sollte sich herausstellen, dass die Einhaltung in der Praxis aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich ist). Auch war die Bildung einer Arbeitsgruppe zum Thema „Umgang/Reaktion auf sexuelle Übergriffe in Behinderteneinrichtungen“ ein Punkt in der Berichterstattung. Inzwischen hat eine Arbeitsgruppe die Arbeit aufgenommen und arbeitet an der Formulierung des Leitfadens.

Koordinationstreffen mit der Vorarlberger Landesregierung

Am 10.11.2016 fand im Landhaus in Bregenz ein Koordinationstreffen mit Landesrätin Frau Wiesflecker und Landesrat Dr. Bernhard, sowie weiteren MitarbeiterInnen der Vorarlberger Landesregierung zum Thema „Zukünftige Zusammenarbeit im Rahmen der Landes-OPCAT-Prüfungen“ statt. Im Mittelpunkt der Besprechung standen gesetzliche Rahmenbedingungen und die Frage der Meldung von Missständen.

Ablauf der Prüfungen

5.3

Um den Informationsaustausch zwischen geprüfter Einrichtung und Kommission zu verbessern und um zu gewährleisten, dass die Überprüfung als Teil eines Qualitätsprozesses von den Einrichtungen wahrgenommen wird, wurde der Ablauf der Prüfungen angepasst:

Die Prüfungen erfolgen wie bisher unangekündigt und nehmen in der Regel mehrere Stunden in Anspruch. Dabei werden Infrastruktur, Personal (etwa: qualitative und quantitative Personalbesetzung, Fortbildung, Supervision), Grundversorgung, Dokumentation, Verschwiegenheitspflicht und Auskunftspflicht, KlientInnenrechte

(etwa: Achtung der Privat- und Intimsphäre, Beachtung des individuellen Lebensrhythmus, religiöse Bedürfnisse, Sexualität, Wahlrecht, Zugang zu Informationen), Inklusion (etwa: Bildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsangebot, Tages- und Freizeitgestaltung, Einbindung von SystempartnerInnen und Angehörigen), Beschwerdemanagement, Medikamentengebarung, freiheitsbeschränkende und freiheitseinschränkende Maßnahmen (sofern eine Zuständigkeit der Kommission des Bundes für die Einrichtung vorliegt, fällt dieser Prüfungsschwerpunkt weg), Gewalt und Umgang mit Suchtverhalten überprüft. Am Ende des Besuches wird von den Verantwortlichen ein Abschlussgespräch angeboten, um den Verlauf der Prüfung und die ersten Eindrücke zu thematisieren. Danach erfolgen eine Verschriftlichung der Prüfprotokolle und eine schriftliche Zusammenfassung, die von der Landesvolksanwältin bzw. dem LVA der Einrichtung mit dem Ersuchen um eine schriftliche Stellungnahme zum Prüfungsprotokoll übermittelt wird. Dies ist besonders wichtig, da die Prüfungen nur eine Momentaufnahme darstellen und lediglich die Situation, wie sie beim Besuch der Kommission vorgefunden wurde, beschreibt und keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Gleichzeitig wird den Einrichtungen die Möglichkeit eines abschließenden Reflektionsgespräches angeboten, um Anregungen und Empfehlungen zu besprechen. Durch die Nachbesprechung, die in der Regel einige Monate nach der eigentlichen Prüfung stattfindet, kann festgestellt werden, welche Anregungen und Empfehlungen von der Einrichtung bereits umgesetzt wurden bzw. wie die weitere Umsetzung geplant ist. Im Fall von Missstandsfeststellungen wird auch die zuständige Aufsichtsbehörde (Landesregierung bzw. BH) verständigt. Diese geht den Missstandsfeststellungen nach und gibt dem LVA eine Rückmeldung.

Prüfung von Pflegeheimen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

5.4

Im Berichtszeitraum wurden ein Alten- und Pflegeheim und zwei Einrichtungen der Behindertenhilfe geprüft. Da zum Teil noch keine schriftlichen Stellungnahmen der geprüften Einrichtungen vorliegen bzw. noch kein Reflektionsgespräch stattgefunden

hat, werden die Prüfungsergebnisse erst zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen

Die Anregungen betrafen vor allem kleinere bauliche Maßnahmen wie Absturzsicherungen, Handläufe und Renovierungsarbeiten. Beanstandet wurde die unzureichende Dokumentation von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, sodass die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen nicht einwandfrei kontrolliert werden konnte. Weitere Beanstandungen betrafen vor allem die Verwahrung von Medikamenten und die Ausgabe durch nicht gesetzlich dazu befugtes Personal. Die andere Prüfung betraf eine Einrichtung, die bereits vor Jahren von der Kommission geprüft wurde. Bei deren Nachkontrolle konnte festgestellt werden, dass die Anregungen und Empfehlungen der Kommission größtenteils umgesetzt wurden.

Prüfung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

5.5

2016 wurden zwei Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe geprüft. Da noch keine schriftlichen Stellungnahmen der geprüften Einrichtungen vorliegen bzw. noch kein Reflektionsgespräch stattgefunden hat, werden die Prüfungsergebnisse erst zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Prüfung einer Einrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 2015/2016

Im Oktober 2015 fand eine Prüfung einer Einrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) statt. Die Kommission zur Prüfung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe übte diverse Kritik: Angefangen von der Gestaltung der Räumlichkeiten über die Konzeption, die Ausbildung des Personals bis hin zum Fehlen von Freizeitangeboten, der Integration in das Bildungssystem und schließlich der mangelnden Hilfsangebote zur Aufarbeitung traumatischer Flucht- und Gewalterlebnisse. Die Einrichtung wurde zwischenzeitlich geschlossen. Am 10.06.2016 fand eine Nachbesprechung in einer neu errichteten Wohngemeinschaft mit der Hausleitung und den Bereichsleitungen statt. Seitens der Einrichtung wurden Fehler in der Vergangenheit eingestanden, weshalb auch die damals geprüfte Wohngemeinschaft

geschlossen wurde. Begründet wurden die Fehler damit, dass im vergangenen Herbst 2015 aufgrund der hohen Nachfrage an neuen Betreuungsplätzen strukturelle Mängel aufgetreten waren. Inzwischen wurde das Konzept der Flüchtlingsbetreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen überarbeitet und die Strukturen auch angepasst. Dieser Prüfungsfall hat gezeigt, dass das Konzept von Prüfung, schriftlichem Bericht, Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme und mündlicher Nachbesprechung einen positiven Lernprozesses bewirkt, ein wertschätzendes Gesprächsklima entstehen kann und bestehende Probleme im Sinne einer Qualitätssicherung bearbeitet werden. Anlässlich der Schlussbesprechung wurden folgende Punkte als Anregungen und Empfehlungen an das Land festgehalten (und im Landesvolksanwaltschaftsausschuss des Landtages besprochen):

Bildung

Der frühzeitige Spracherwerb und die Möglichkeit eines Pflichtschulbesuches bzw nachgeholtten Pflichtschulabschlusses sind wesentliche Voraussetzungen für eine gelingende Integration. Spracherwerb und Pflichtschulbesuch sollten daher schon während des Asylverfahrens – welches immer noch ein, zwei Jahre dauert – ermöglicht werden. Seitens der Landesregierung wurde zu diesen Punkten auf das umfangreiche Angebot an Deutschkursen in den Einrichtungen verwiesen.

Gesundheit/Therapieangebote

Laut ExpertInnen-Einschätzung brauchen ca. 50 % aller unmündigen, minderjährigen Flüchtlinge professionelle Begleitung für die Aufarbeitung ihrer traumatischen Flucht- und Gewalterlebnisse. Der Hilfebedarf ist unterschiedlich und reicht von sozialpädagogischer Begleitung bis zur fachärztlichen Betreuung und Psychotherapie. Laut Einschätzung der Einrichtung sowie der Kommission werden in Vorarlberg keine ausreichenden Hilfen angeboten, um den Bedarf abzudecken.

Austausch und Zusammenarbeit mit vergleichbaren Einrichtungen

5.6

Am 13.04.2016 fand ein Austauschtreffen mit der Volksanwaltschaft in Wien zusammen mit der Landesvolksanwältin von Tirol, Frau Mag.^a Maria-



Luise Berger, LeiterInnen der Kommissionen der Volksanwaltschaft des Bundes sowie Kinder- und JugendanwältInnen anderer Bundesländer statt. Im Mittelpunkt des Austausches stand die Zusammenarbeit im Bereich der Kontrolle von Flüchtlingsunterkünften und die Zusammenarbeit der Kommission der Volksanwaltschaft und des Vorarlberger Landesvolksanwaltes. Als Ergebnis wurde zwischen den Volksanwaltschaften eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, die die Zusammenarbeit der Kommissionen für die Zukunft klarer regelt und erleichtern soll.

Am 05.04.2016 besuchte eine Delegation von Abgeordneten des Deutschen Bundestages Vorarlberg, um einige Einrichtungen und Programme von Menschen mit Behinderungen zu besuchen. Vorarlberg ist für das Thema Inklusion von Menschen mit kognitiven Behinderungen im Alltag europaweit vorbildlich. Ein Punkt des Besuchsprogrammes war der Austausch mit dem Landesvolksanwalt von Vorarlberg zum Thema „Aufgaben des Vorarlberger LVAs im Bereich der Umsetzung der UN-BRK – Kommission des Landesvolksanwaltes sowie Vorarlberger Monitoringausschuss“. Die Abgeordneten zeigten sich sehr interessiert an den umfangreichen Zuständigkeiten und Tätigkeiten. Besonders hervorgehoben wurde, dass die menschenrechtlichen Monitoringaufgaben in Vorarlberg von einer Stelle wahrgenommen werden und welche Vorteile sich daraus ergeben.

Vorarlberger Monitoringausschuss

Gesetzliche Grundlagen

6.1

Der Vorarlberger Monitoringausschuss (VMA) ist ein unabhängiger Ausschuss. Der VMA überwacht, ob Vorarlberg die Rechte der Menschen mit Behinderungen, vor allem die Forderungen der UN-Konvention, einhält. Im Monitoringausschuss arbeiten acht Mitglieder. Die Mitglieder sind

- der LVA als Vorsitzender,
- fünf Vertreterinnen oder Vertreter von Menschen mit Behinderungen,
- eine Person aus dem Bereich Menschenrechte,
- eine Person aus dem Bereich Wissenschaft und Bildung.

Außerdem gibt es für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied. Die Mitglieder des VMA sind für drei Jahre gewählt. Der VMA macht öffentliche Sitzungen, zu denen alle interessierten Menschen kommen können. Außerdem finden Sitzungen statt, bei denen nur Mitglieder des Monitoringausschusses dabei sind. Bei diesen Sitzungen wird bestimmt, worüber bei den öffentlichen Sitzungen gesprochen wird. Der VMA nimmt Stellung zu Gesetzen und Verordnungen, die mit der UN-Konvention zu tun haben. Er macht darauf aufmerksam, welche Forderungen der UN-Konvention in Vorarlberg nicht eingehalten werden.

Tätigkeit des Vorarlberger Monitoringausschusses

6.2

2016 fanden acht Sitzungen und weitere Arbeitsgruppen zum Thema „Persönliche Assistenz“ und „Persönliches Geld“, „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Barrierefreiheit im Alltag“ statt. Intensiv wurde die erste öffentliche Sitzung des VMA vorbereitet. Auch wurden einige Stellungnahmen ausgearbeitet (siehe 6.4).

Öffentliche Sitzung des Vorarlberger Monitoringausschusses

6.3

Die erste öffentliche Sitzung des Vorarlberger Monitoringausschusses fand am 25.05.2016 im Vorarlberg Museum in Bregenz (von 14 bis 18 Uhr) zum Thema „Persönliche Assistenz“ statt. Insgesamt nahmen circa. 160 bis 180 Personen an der Veranstaltung teil. Durch den Nachmittag führte Gerhart Hofer, Direktor der Kathi-Lampert-Schule. Die gesamte Sitzung wurde vom Team



der Kathi-Lampert-Schule tatkräftig unterstützt (wofür an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich gedacht wird). Im Mittelpunkt der öffentlichen Sitzung standen die Erfahrungsberichte von Menschen, die unterschiedliche Arten von persönlicher Assistenz benötigen und in Anspruch nehmen. Danach stellte Frau Mag.^a Elisabeth Tschann vom Amt der Vorarlberger Landesregierung das Konzept „Persönliche Assistenz in Vorarlberg“ vor. Im Anschluss daran hielt Frau Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gudrun Wansing von der Universität Kassel ein Referat zum Thema „Das Persönliche Geld (Budget) – Erfahrungen aus Deutschland“. Nach einer Pause konnten sich die TeilnehmerInnen in Arbeitskreisen austauschen. Die Inhalte wurden in einer Schlussrunde präsentiert und mit einem Podium, bestehend aus LVA Mag. Florian Bachmayr-Heyda, Mag.^a Elisabeth Tschann und Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gudrun Wansing, diskutiert. Für Barrierefreiheit sorgten zwei Teams von GebärdendolmetscherInnen, eine Schriftzeile sowie eine Zusammenfassung in Bildern. Die Ergebnisse der ersten öffentlichen Sitzung wurden im VMA intensiv besprochen. Im Herbst wurde der Vorarlberger Landesregierung eine Stellungnahme zum Konzept „Persönliche Assistenz (PA) für erwachsene Menschen“ übermittelt (siehe Punkt 6.4).

Stellungnahmen

6.4

Persönliche Assistenz (PA) für erwachsene Menschen

Im Anschluss an die erste öffentliche Sitzung des VMA wurde der Vorarlberger Landesregierung eine Stellungnahme zum Konzept „Persönliche Assistenz (PA) für erwachsene Menschen“ übermittelt:

- Die Pläne zur Umsetzung der persönlichen Assistenz (PA) werden sehr begrüßt.

Angeregt wurde, dass

- „Persönliche Assistenz“ grundsätzlich für alle Menschen mit Behinderungen, egal welchen Alters, zur Verfügung steht,
- Assistenz für Kommunikation anerkannt wird,
- die Leistungsbegrenzungen aufgehoben werden,
- die bisherigen Erfahrungen mit persönlichem Budget ausgewertet werden und ein Modell für persönliches Budget erarbeitet wird,
- wahlweise zum Gutscheinmodell persönliches Budget eingeführt wird,
- Familienangehörigen unter den gleichen Bedingungen als AssistentInnen angestellt werden können wie andere Assistenten,
- die Wahlmöglichkeit zwischen einer festen Anstellung (nach dem allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) oder eine Anstellung auf Basis von Werkverträgen (neue Selbstständigkeit) besteht.

Kritisiert wurde, dass ein Verein ohne öffentliche Ausschreibung beauftragt wurde, PA umzusetzen, obwohl noch kein fertiges Konzept des Landes vorliegt.

Verordnung von Behindertenparkplätzen

Zahlreiche Bestimmungen sehen vor, dass in Wohnanlagen, vor Geschäften und öffentlichen Gebäuden Behindertenparkplätze errichtet werden müssen. Vielfach sind diese Behindertenparkplätze jedoch nicht mit einem Gemeindevertretungsbeschluss verordnet, sodass die Polizei bei Falschparkern nicht einschreiten kann. Die Vorarlberger Landesregierung wurde ersucht, die Gemeinden aufzufordern, die Behindertenparkplätze tatsächlich straßenpolizeilich zu verordnen und ein offizielles Verzeichnis dieser Parkplätze zu schaffen. Von der Landesregierung wurde zugesagt, diese Problematik gemeinsam

mit dem VMA weiter zu beobachten, um noch mehr Erfahrungen zu sammeln.

Krankenhauspass

Im Frühling 2016 wurde von der Vorarlberger Landesregierung der „Krankenhauspass“ vorgestellt. Der Krankenhauspass soll die Begegnung von Menschen mit unterschiedlichen Kommunikationseinschränkungen (z.B. Behinderung, Demenz, funktionaler Analphabetismus, etc) und dem Personal im Krankenhaus erleichtern. Im Krankenhauspass werden wichtige Informationen über den Patienten oder die Patientin in kurzer und prägnanter Form dargestellt. In einer Stellungnahme des VMA wurde die Einführung des Krankenhauspasses ausdrücklich gelobt, da diese für Menschen mit Behinderungen eine große Hilfe darstellen kann. Angemerkt wurde, dass die persönliche Übergabe/ Begleitung des Patienten in einem Krankenhaus dadurch nicht bzw. nur teilweise ersetzt werden kann. Außerdem wurde angemerkt, dass das vorgeschlagene relativ große Format im Alltag erprobt werden muss.



Barrierefreiheit/Reform der Bautechnikverordnung

Im Zuge der Novelle der Vorarlberger Bautechnikverordnung sollten auch Bestimmungen betreffend die Barrierefreiheit verändert bzw. verschlechtert werden. Neben zahlreichen kleinen Änderungen wie Stiegenbreiten und Handläufen waren Liftanlagen erst ab dem vierten Obergeschoss vorgesehen. Daher gab der VMA die dringende Empfehlung ab, die Barrierefreiheit von Gebäuden, insbesondere in gemeinnützigen Wohnbauten, entgegen der geplanten Änderung, zu gewährleisten bzw. zu fördern. In den Änderungen wurde ein Verstoß gegen Art 20

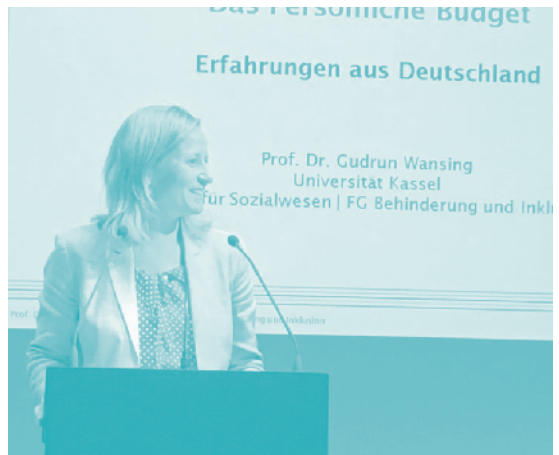
und Art 23 der UN-Behindertenrechtskonvention gesehen, der die Vertragsstaaten verpflichtet, die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen zu fördern, sowie die Wohnung und Familie zu achten. Das Fehlen von Personenaufzügen bedeutet für Menschen mit Beeinträchtigungen nicht nur, dass sie selbst in solchen Wohnungen nicht leben können, sondern auch, dass sie dort andere Personen nicht besuchen können. Damit sind sie von der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen. Das widerspricht den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention und des Behindertengleichstellungsgesetzes. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Staatenprüfung Österreichs durch die UNO im Jahre 2013 verwiesen. Unter Punkt 23 des Staatenprüfungsprotokolls wurde ausgeführt, dass das Komitee besorgt ist, dass die Barrierefreiheit in einigen Gebieten schlecht umgesetzt ist, insbesondere außerhalb der großen Städte Österreichs. Auch der ÖAR – Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs sprach sich ähnlich kritisch gegen die geplante Novelle aus. Es wurde darauf hingewiesen, dass die UN-Behindertenrechtskonvention betont, wie wichtig der barrierefreie Zugang zur psychischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zur Gesundheit und Bildung sowie zur Information und Kommunikation ist, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu ermöglichen. Weiters wurde auf das Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) verwiesen, in dem Barrierefreiheit wie folgt umschrieben wird: „Bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltende Lebensbereiche gelten dann als barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderung in allgemein üblicher Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“ Sowohl die UN-BRK als auch das BGStG schreiben die Verpflichtung zur Vermeidung und Beseitigung von Barrieren für Menschen mit Behinderungen vor, damit diese selbstbestimmt und frei von vermeidbarer Benachteiligung innerhalb der Gemeinschaft leben können. Leider wurden die Einwendungen nicht berücksichtigt und die Bautechnikverordnung in der geplanten Form im November 2016 von der Vorarlberger Landesregierung beschlossen.



Austausch und Zusammenarbeit mit vergleichbaren Einrichtungen

6.5

Am 08.04.2016 fand auf Initiative des Netzwerks Selbstvertretung Vorarlberg eine Exkursion mit Landtagsabgeordneten und Behindertensprecher der Landtagsclubs zum Landratsamt Friedrichshafen zum Thema „Persönliches Budget/Persönliches Geld“ statt. Mehrere hochrangige Beamte stellten die gesetzlichen Grundlagen für „Persönliches Budget“ in Deutschland dar und berichteten von den positiven Erfahrungen in diesem Bereich. Insbesondere wurde betont, dass persönliches Budget für die betroffenen Menschen ein großer Gewinn von persönlicher Freiheit ist. Dies wurde auch von einer Budgetnehmerin bestätigt, die über ihre persönlichen Erfahrungen berichtete.



Am 25.05.2016 fand ein Vernetzungstreffen der Länder-Monitoringstellen in Bregenz und Lochau statt (siehe dazu Punkt 4, Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle). Im Mittelpunkt des Austauschtreffens stand die Zusammenarbeit der Monitoringausschüsse der Länder mit dem Monitoringausschuss des Bundes. Weiters wurden das Thema der „Focal Points“, Beratungsstellen, die die UN-Behindertenrechtskonvention zur Umsetzung der Anliegen verpflichtend vorsieht, besprochen. Frau Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gudrun Wansing von der Universität Kassel hielt ein Referat zum Thema „Das Persönliche Geld (Budget) – Erfahrungen aus Deutschland“.

Abkürzungen

AbgVG	Abgabenverfahrensgesetz
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs ()	Absatz
ADG	Antidiskriminierungsgesetz
aMP	amtswegige Missstandsprüfung (AZ)
AnGe	Anregungen zur Gesetzgebung (AZ)
AnVe	Anregungen zur Verwaltung (AZ)
Art	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AuBe	Auskunft und Beratung (AZ)
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AZ	Aktenzeichen
BauG	Baugesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGStG	Behindertengleichstellungsgesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
bMP	beantragte Missstandsprüfung (AZ)
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
CRPD	UN-Behindertenrechtskonvention
EO	Empfehlungen an oberste Organe (AZ)
EOI	Europäisches Ombudsmann Institut (Innsbruck)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GG	Gemeindegesezt
GV	Gemeindevertretung
GVG	Grundverkehrsgesetz
GV-LK	Grundverkehrslandeskommission
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
KanalG	Kanalisationsgesetz
LGBL	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit	litera (Buchstabe)
LReg	Landesregierung
LV	(Vorarlberger) Landesverfassung
LVA	Landesvolksanwalt/Landesvolksanwältin
LVA-G	Gesetz über den Landesvolksanwalt
LVwG	Landesverwaltungsgericht
VMA	Vorarlberger Monitoringausschuss
MSG	Mindestsicherungsgesetz
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung
PA	Patientenanwalt, Patientenangelegenheiten (AZ)
RA	Ratschlag an die Allgemeinheit (AZ)
RPG	Raumplanungsgesetz
S	Seite
So	Sonderregister (AZ)
StrG	(Vorarlberger) Straßengesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VA	Volksanwaltschaft (des Bundes in Wien)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VO	Verordnung
VP	Verordnungsprüfung (AZ)

Impressum

Landesvolksanwalt von Vorarlberg: Mag. Florian Bachmayr-Heyda

Juristische MitarbeiterInnen: Dr.ⁱⁿ Angela Bahro, Mag. Christoph Halmer und Mag.^a Claudia Brugger

Büro: Anita Baurenhas und Brigitte Hribernik

Landwehrstraße 1, 6900 Bregenz

Telefon: 05574 47027

E-Mail: buero@landesvolksanwalt.at

Internet: www.landesvolksanwalt.at

Bürozeiten: Montag bis Freitag, jeweils 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16.30 Uhr

Besprechungstermine nach Voranmeldung

**WIR
SIND FÜR
SIE DA.**

**Florian Bachmayr-Heyda
und sein Team**

Landesvolksanwalt für Vorarlberg
Landwehrstraße 1
6900 Bregenz

Telefon: 05574 47027
E-Mail: buero@landesvolksanwalt.at
Internet: www.landesvolksanwalt.at